

Zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II

für junge Volljährige

mit Verselbständigungsbedarf

1. Auflage (Stand: 4/2008)

Prof. Dr. Peter Schruth

im Auftrag des
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Gliederung

Vorbemerkung	S. 03
1. Problemstellung	S. 03
2. Der begrenzte Anwendungsbereich des § 22 Abs.2a SGB II	S. 05
2.1. Stichtagsregelung	S. 07
2.2. Erstauszug	S. 07
2.3. Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft	S. 09
2.4. Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit	S. 10
2.5. Zusicherungserklärung vor Vertragsabschluss	S. 11
3. Fiskalische Motive des Gesetzgebers	S. 11
4. Tatbestand des § 22 Abs.2a SGB II	S. 14
4.1. § 22 Abs.2a Satz 2 SGB II	S. 15
4.1.1. Schwerwiegende soziale Gründe (Nr.1)	S. 15
4.1.1.1. Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung	S. 17
4.1.1.2. Gefährdung des Kindeswohls	S. 20
4.1.1.3. Ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen	S. 21
4.1.1.4. Erforderliche Trennung von Geschwistern	S. 21
4.1.1.5. Fremdunterbringung	S. 22
4.1.1.6. Sanktionierungsfolgen	S. 22
4.1.2. Arbeitsmarktbezogene Erforderlichkeit (Nr.2)	S. 23
4.1.3. Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe (Nr.3)	S. 25
4.2. § 22 Abs.2a Satz 3 SGB II	S. 25
4.3. § 22 Abs.2a Satz 4 SGB II	S. 26
4.4. Einordnung spezifischer Fallkonstellationen	S. 27
4.4.1. Verselbständigung im Anschluss an Erziehungshilfen	S. 27
4.4.2. Besondere Probleme junger Frauen	S. 28
4.4.3. Prekäre Flucht ins (Mit-)Wohnen	S. 31
5. Verfahrensrechtliche Fragen	S. 33
5.1. Örtliche Zuständigkeit	S. 33
5.2. Beteiligung der Träger der Jugend- und Sozialhilfe	S. 34
5.3. Rechtsfolge der erteilten/abgelehnten Kostenübernahme	S. 35
5.4. Widerspruch und sozialgerichtlicher Rechtsschutz	S. 36
Ergebnisse	S. 36
Literaturhinweise	S. 40

Vorbemerkung

Das Modellprojekt des BRJ e.V. „Zwischen Jugendhilfe und SGB II: Auszugsberatung für junge Volljährige“, das von der Stiftung Jugendmarke für zwei Jahre gefördert wird, hat seine Arbeit Anfang 2008 aufgenommen.

Unter dem Stichwort „Auszugsberatung für junge Volljährige“ will der BRJ e.V. die neuen Probleme der Verselbständigung junger Volljähriger an der Schnittstelle von Jobcentern U25 und Jugendämtern analysieren sowie junge Volljährige mit Hilfebedarf und die beteiligten Institutionen beraten. Insbesondere in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe sollen gemeinsam praktikable Kooperationsformen entwickelt, erprobt und die gewonnenen Ergebnisse übertragbar gemacht werden. Dieses Rechtsgutachten soll eine erste Arbeitsgrundlage für die Gespräche mit den beteiligten Fachbehörden und sonstigen Beratungsstellen sein.

1. Problemstellung

Das 1. SGB II –Änderungsgesetz¹ hat für erwerbslose junge Menschen, die volljährig und noch nicht 25 Jahre alt sind, durch ein so genanntes Auszugsverbot und die erweiterte Unterhaltsverpflichtung der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern(teile) die Lebensbedingungen erheblich und zumeist zusätzlich belastet. Denn nach dem Wortlaut des § 22 Abs.2a Satz 1 SGB II werden, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Unter bestimmten Voraussetzungen nach Satz 2 ist der kommunale Träger verpflichtet, eine solche Zusicherung dem jungen Volljährigen zu erteilen.

Noch mit dem Inkrafttreten des SGB II am 1.1.2005 bildeten nur minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Diese Kinder erhielten 80% der Regelleistung des SGB II. Mit dem Anfang 2005 neu eingeführten Rechtsbegriff der „Bedarfsgemeinschaft“ in § 7 Abs.2, 3 SGB II verbindet das Gesetz eine einheitliche Bedürftigkeitsprüfung für bestimmte Personen in einem gemeinsam wirtschaftenden Haushalt unter Berücksichti-

¹ „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (1. SGB II - Änderungsgesetz) vom 24.3.2006 (BGBl. I, S.558), in der seit dem 1.8.2006 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (BGBl. I S. 1706)

gung des wechselseitig einzusetzenden Einkommens und Vermögens zur Bedarfsdeckung. Sobald diese „Kinder“ volljährig wurden, bildeten sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhielten 100% der Regelleistung, auch wenn sie weiterhin bei den Eltern wohnten. Der neue § 22 Abs.2a SGB II verändert diese Rechtslage. In der Gesetzesbegründung wird u.a. dazu ausgeführt, dass dabei nicht dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts (Versicherungen, Strom etc.) zu tragen hätten. Deshalb werden nun auch „Kinder (...), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 7 Abs.3 Nr.4 SGB II), in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Ihr Regelbedarf wird von 100% auf 80% reduziert. Schon vom Sprachduktus muss erstaunen, wenn in der Koalitionsvereinbarung von „unter 25-Jährigen Kindern“ gesprochen wird², während das SGB VIII von „jungen Volljährigen“ (§ 41 SGB VIII) spricht oder lebensnah von (jungen) „Erwachsenen“ gesprochen wird.³

Die mit dem § 22 Abs.2a SGB II gewollte gesetzliche Einschränkung des Auszugs junger Menschen bis zu ihrem 25. Geburtstag aus der elterlichen Wohnung betrifft zugleich jene Personengruppe, für die das Kinder- und Jugendhilfegesetz bei Bedarf besondere sozialpädagogische Hilfen zur Verselbständigung anbietet (§§ 13, 19, 41 SGB VIII). Müssen junge Volljährige in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II wohnen bleiben, obwohl die Familie mit ihrer Verselbständigung – nicht nur aus persönlichen Gründen des jungen Volljährigen – kalkuliert hat, dann können sich Konfliktpotentiale verstärken, deren Bewältigung wesentlich zu den Aufgaben der Jugendhilfe zählen.

Auswirkungen der Verhaftung junger Volljähriger in der familiären Bedarfsgemeinschaft können zum Beispiel sein:

- daraus sich verschärfende familiendynamische Konflikte,
- Existenzgefährdungen bei denjenigen jungen Volljährigen, die es zu Hause trotz der verweigerten Auszugsgenehmigung nicht länger aushalten, davon laufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße oder im Mitwohnen (bei Bekannten) notgedrungen vorziehen,
- durch familiäre Konflikte bedingte schulische und ausbildungsbezogene Abbrüche,
- zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen einer zu erwartenden verweigerten Auszugsgenehmigung wie z.B. Schwangerschaften, Scheinverheiratungen.

² "Künftig sollen unverheiratete, unter 25-jährige Kinder grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden." (Koalitionsvertrag von CDU/SPD).

³ Das SGB II und das SGB III sprechen wenigstens von „Jugendlichen“

Die benannten naheliegenden sozialen Probleme junger volljähriger Menschen im (nicht einfach auflösbaren) Zusammenleben mit ihren Herkunftsfamilien oder durch existenziell bedrohliche Ausweichbewegungen in ein prekäres Leben auf der Straße drängen sozialrechtliche Fragen nach der Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II ebenso auf wie Fragen nach der Leistungskonkurrenz mit dem Jugendhilfe- und Sozialrecht, denn offenkundig ist, dass nicht die eine öffentliche Hand (SGB II) prekäre Lebensumstände (mittelbar) herstellen kann, die die andere öffentliche Hand (SGB VIII, SGB XII) sozialpädagogisch bzw. materiell wieder aufzufangen hat. Das Projekt des BRJ e.V. fragt deshalb nach den individuellen und strukturellen Auswirkungen der neuen SGB II - Regelung, nach den Auswirkungen auf die Lebens- und Problemlagen junger Volljähriger mit unerfülltem Verselbständigungsbedarf, fragt nach den naheliegenden Reibungsverlusten für diese jungen Volljährigen an der Schnittstelle zwischen Jobcenter U 25 und Jugendamt.

Das Gutachten konzentriert sich auf den rechtlichen Gegenstand des § 22 Abs.2a SGB II.⁴ Mit dem Thema „Zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf“ ist bewusst ein Bezugspunkt zum SGB VIII gesetzt: Denn die Leistungen des SGB VIII für junge Volljährige machen überhaupt nur Sinn, soweit geklärt ist, welche rechtlichen Grenzen dem § 22 Abs.2a SGB II gesetzt sind, wenn junge Volljährige der Verselbständigungshilfe bedürfen. Deshalb befasst sich das Gutachten zentral mit der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 22 Abs.2a SGB II und damit mit dessen Anwendungsbereich (2.), den gesetzgeberischen Motiven (3.) und den rechtlichen Voraussetzungen, nach denen eine „Zusicherung zur Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung“ zu erteilen oder zu versagen ist (4.). Daran schließen sich verfahrensrechtliche Fragen der Beteiligung der Träger der Jugend- und Sozialhilfe, der Rechtsfolgen nicht erteilter Zusicherung und des Rechtsschutzes an (5.). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst.

2. Der begrenzte Anwendungsbereich des § 22 Abs.2a SGB II

Formal betrachtet sind mit dem 1. SGB II – Änderungsgesetz in das SGB II die §§ 20 Abs.2a, 22 Abs.2a, 22 Abs.7 Satz 2, 23 Abs.6 SGB II eingefügt worden. Mit diesen Vorschriften werden vom Gesetzgeber Maßnahmen zur Verhinderung des Auszugs junger Volljähriger aus der Wohnung ihrer hilfebedürftigen Eltern (mit AIG II-Leistungsanspruch) geregelt:

⁴ Parallel hierzu erarbeitet der BRJ e.V. gerade eine Befragung der Berliner Praxis zum § 22 Abs.2a SGB II, um dann anhand der Ergebnisse die rechtliche Anwendungspraxis der Verselbständigungshilfen sowie die bestehenden Leistungskonkurrenzen und Kooperationsformen der Leistungsträger des SGB II und SGB VIII zu thematisieren.

- Keine Übernahme der Unterkunftskosten ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme (§ 22 Abs.2a SGB II),
- Absenkung der Regelleistung des ALG II-Leistungsanspruch von 347 € auf 278 € (§ 20 Abs.2 SGB II),
- kein Wohnkostenzuschuss (§ 22 Abs.7 S.2 SGB II) und
- keine Übernahme der Erstausstattung einer Wohnung nach Umzug ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme (§ 23 Abs.6 SGB II).

Flankiert wurden diese Maßnahmen zur Erreichung des Regelungszieles, den Auszug junger Volljähriger aus dem Haushalt und aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern erheblich zu begrenzen, mit einer entsprechenden Regelung zur Bedarfsgemeinschaft in § 7 Abs.3 Nr.4 SGB II. Nun sagt der Gesetzgeber in dieser Regelung, dass zur Bedarfsgemeinschaft auch dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder gehören, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eindeutig im Mittelpunkt des so genannten Auszugsverbotes junger Volljähriger steht sicherlich die Neuregelung des § 22 Abs. 2a SGB II:

„Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.“

Dem Wortlaut der Vorschrift nach geht es um einen Vorbehalt der Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung für den Fall, dass ein unter 25jähriger Hilfebedürftiger umziehen will (und zwar aus der elterlichen Wohnung und damit aus der mit den Eltern bestehenden Bedarfsgemeinschaft, vgl. § 7 Abs.3 Nr.4 SGB II). Hierzu bedarf es grundsätzlich einer Zusicherung durch den kommunalen Träger vor dem ins Auge gefassten Auszug und Umzug (Satz 1). Satz 2 regelt drei allgemeine Gründe, die die Kommune verpflichten, eine solche Zusicherung als Verwaltungsakt, als quasi Genehmigung des Auszuges gegenüber dem unter 25jährigen Hilfebedürftigen zu erklären. Für die Anwendbarkeit des § 22 Abs.2a SGB II und dessen Subsumtion im Einzelfall gilt grundsätzlich nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschluss vom 15.5.2005 – 1 BVR 569/05), dass existenzsichernde Leistun-

gen nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden dürfen, es vielmehr belegter tatsächlicher Erkenntnisse bedürfe.⁵ Dieser Grundsatz gebietet, dass der SGB II - Rechtsanwender besonders sorgfältig mit der Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall umgeht, um sowohl Fragen der Anwendbarkeit des § 22 Abs.2a SGB II als auch dessen Subsumtion im Einzelfall verfassungskonform zu gestalten.

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs.2a SGB II ist im wesentlichen nach der Stichtagsregelung, dem Erstauszug, beim Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft, durch die Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit und die Zusicherungserklärung vor Vertragsschluss eingegrenzt.

2.1. Stichtagsregelung

Nach der Stichtagsregelung des § 68 Abs.2 SGB II findet der § 22 Abs.2a SGB II keine Anwendung für Personen, die am 17.2.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehörten. Daraus folgt

- zum einen, dass diejenigen unter 25jährigen Hilfebedürftigen, die zum Stichtag nicht zum Haushalt ihrer Eltern gehörten, danach aber wieder bei den Eltern eingezogen sind, auch dann nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 22 Abs.2a SGB II fallen; es auch keine Rechtsverpflichtung für diesen Personenkreis geben kann, der ihnen unter Sanktionsandrohung abverlangen könnte, wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuziehen und
- zum anderen, dass für diese Personen der § 20 Abs.2a SGB II nicht anwendbar ist, es also wegen Nichtbeachtung des § 22 Abs.2a SGB II keine Absenkung des Regelleistungsanspruches auf 80% geben darf.

2.2. Erstauszug

Zwar geht es nach dem Wortlaut des § 22 Abs.2a SGB II um alle Umzüge des Personenkreises, aber der Gesetzgeber wollte nur eine eingeschränkte Anwendung der Vorschrift auf Erstumzüge.⁶ Dies im wesentlichen deshalb, weil der Gesetzgeber eine Sonderregelung für hilfebedürftige Familien schaffen wollte, in denen junge Volljährige leben, die ebenfalls hilfebedürftig sind, und nur für diese familiäre Konstellation sollte „dem Auszugswunsch die Selbst-

⁵ LSG Sachsen Beschluss vom 14.9.2006 – L 3 B 292/06 AS-ER: Hier angewendet auf Feststellungen zur Abgrenzung zwischen Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft

⁶ vgl. Ausschuss - Drs. 16 (11) 80 neu, S.4

hilfeverpflichtung der Leistungsbezieher nach § 2 SGB II und die Einstandsverpflichtung der Eltern nach § 9 Abs.2 Satz 2 SGB II entgegen (stehen)“.⁷

Daraus folgt auch, dass in bestimmten Konstellationen kein „Erstauszug im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II“ vorliegt und junge Volljährige deshalb ohne zu befürchtende Leistungskürzungen des SGB II ausziehen können⁸:

- kein Erstauszug sind Folgeumzüge (wegen Verlust des Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes, wegen Wegfall der Unterstützung durch eheähnliche/n Partner/in) nach einem einmal genehmigten Erstauszug⁹;
- kein Erstauszug ist der Umzug des Kindes vom einen zum anderen getrennt lebenden Elternteil (Unterstützung des Umzuges nach den §§ 22 Abs.2, 3 SGB II);
- kein Erstauszug ist der Umzug in eine Wohnung mit einem/r Partner/in zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft (auch hier Unterstützung des Umzuges nach den §§ 22 Abs.2, 3 SGB II);
- kein Erstauszug ist der Auszug eines jungen verheirateten Volljährigen, da diese Personen mit der Heirat nach § 7 Abs.3 SGB II nicht zur familiären Bedarfsgemeinschaft gehören. Sie leben mit den Eltern dann nur noch in Haushaltsgemeinschaft und können deshalb die elterliche Wohnung ohne Leistungsfolgen des SGB II verlassen;
- kein Erstauszug ist der Auszug junger Volljähriger, die schwanger sind oder ein Kind bis zum 6. Geburtstag betreuen. Diese Personengruppe wird aus familienpolitischen Gründen (dem Schutz des ungeborenen Lebens) aus dem familiären Haftungsverbund entlassen;¹⁰
- kein Erstauszug ist der Auszug der Eltern aus der mit dem jungen Volljährigen bewohnten Wohnung.¹¹ Zu beachten ist hier § 34 SGB II, der die Eltern haftbar macht, wenn der Auszug in der Absicht erfolgte, höhere Leistungsansprüche zu begründen;
- kein Erstauszug ist der Auszug junger Volljähriger, wenn in der elterlichen Wohnung wegen des Nachwuchses oder dem Einzug eines Partners des Elternteils Raumprobleme entstehen. § 22 Abs.2a SGB II kennt keine rechtliche Verpflichtung, solche Raumprobleme gemeinsam in einer neuen größeren Wohnung zu lösen;

⁷ Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, S.79

⁸ ebenda

⁹ siehe auch weitere Fallkonstellationen fehlenden Erstbezuges im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II unter 4.5.

¹⁰ enger LSG Hamburg vom 2.5.2006 – L 5 B 160/06 ER AS, das in dem Streit wegen der Schwangerschaft einen schwer wiegenden Grund für einen Auszug sieht

¹¹ LSG Schleswig-Holstein vom 18.3.2007 – L 11 B 13/07 AS ER; LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.3.2007 – L 13 AS 38/07 ER

- kein Erstauszug ist auch, wenn durch den Auszug keine Unterkunftskosten verursacht werden (z.B. Einzug bei Verwandten). Regelmäßig wird der SGB II – Träger hierdurch entlastet.

2.3. Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs.2a SGB II ist auch dann nicht gegeben, wenn eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer Person unter 25 Jahren gemeinsam umzieht. Dies betrifft regelmäßig die Fälle, in denen junge Volljährige nicht aus dem elterlichen Haushalt ziehen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, vielmehr musste die Wohnung von der gesamten Bedarfsgemeinschaft aufgegeben werden (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter). Dies ist rechtsbegrifflich kein „Umzug“ im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II. „Denn § 22 Abs.2a SGB II verhindert lediglich den Auszug aus der Wohnung der Bedarfsgemeinschaft, soll also eine schon bestehende Lebenssituation aufrechterhalten, verpflichtet nach seinem Wortlaut den unter 25-Jährigen aber nicht, bei Umzug des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, zu diesem zu ziehen, um die Bedarfsgemeinschaft an dem neuen Wohnort (...) fortzusetzen, aufrecht zu erhalten oder zu begründen.“¹² Berlitz sieht daher eine Zustimmungspflichtigkeit nach § 22 Abs.2a SGB II nur dort, wo der Umzug eines jungen Volljährigen mit dem Abschluss eines Vertrages über eine eigene Unterkunft verbunden ist.¹³

Davon zu unterscheiden ist, wenn in einem solchen Falle der junge Volljährige eine eigene Wohnung nimmt. Für diesen Fall kann nichts anderes gelten, ist der § 22 Abs.2a SGB II nicht anwendbar. Ein erzwungener Mit-Umzug des jungen Volljährigen, also in die neue Wohnung der familiären Bedarfsgemeinschaft einziehen zu müssen, wäre kaum mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Grundgesetz und damit dem Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, vereinbar.

Zieht die familiäre Bedarfsgemeinschaft gemeinsam um, ist eine andere, gesetzlich verlangte Zusicherung nach § 22 Abs.2 SGB II maßgeblich: Danach sichert der SGB II – Leistungsträger die Kostenübernahme für die neue Unterkunft vor Vertragsabschluss zu, wenn der Umzug der (gesamten) Bedarfsgemeinschaft erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

¹² LSG Thüringen vom 6.2.2007 – L 7 B 69/06 AS

¹³ Berlitz in LPK-SGB II § 22 Rz.80

2.4. Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit

Wenn eine junge volljährige Person aus der elterlichen Wohnung ausziehen will und für die eigene neue Wohnung die Übernahme der Unterkunft- und Heizungskosten vom SGB II-Leistungsträger wegen dann entstandener Hilfebedürftigkeit begehrt, aber die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern gerade zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 22 Abs.2a SGB II „nicht hilfebedürftig“ ist, dann fragt sich, ob § 22 Abs.2a SGB II in diesen Fällen Anwendung findet.

Dem Wortlaut des § 22 Abs.2a SGB II ist nicht zu entnehmen, dass die antragstellende Person „hilfebedürftig“ im Sinne des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr.3 in Verbindung mit § 9 Abs.1 SGB II sein muss, denn es ist hier nur von „Personen“ die Rede. Ebenso könnte man der Gesetzesformulierung „für die Zeit nach einem Umzug“ entnehmen, dass es nur auf eine Hilfebedürftigkeit nach einem Umzug ankommen soll. Aber aus gesetzessystematischen Gründen geht die Rechtssprechung davon aus, dass der § 22 Abs.2a SGB II nur für Personen gelten kann, „die im Zeitpunkt des Auszuges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs.3 SGB II gewesen sind und Leistungen nach diesem Gesetzbuch bezogen haben“.¹⁴ Es sei – so die zuvor zitierte Rechtsprechung - nicht ausreichend, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von ALG II (§ 19 Abs.1 Satz 1 SGB II) erst durch den zusicherungspflichtigen Umzug herbeigeführt werden. Gäbe es ein allgemeines Recht auf Zusicherung nach § 22 Abs.2a SGB II, dann wäre – so Berlitz - eine solche präventive Lebensführungskontrolle keine Aufgabe, die nach § 6 SGB II dem kommunalen Träger obliegt.¹⁵ Aus diesen Argumenten folgt, dass nicht hilfebedürftige Personen keinen Anspruch auf Zusicherung der Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs.2a SGB II haben. Dies hat zur Folge, dass sie einfach ausziehen können, wenn sie es wollen. Für die neue Wohnung können diese jungen Volljährigen wegen des bedarfsdeckenden Einkommens Wohngeld beantragen, um den durch die Anmietung eigenen Wohnraums entstehenden Zusatzbedarf aufzufangen.

Gleichwohl können sie aber für ihre durch den Auszug und Umzug erst entstehende Hilfebedürftigkeit nicht sicher sein, notwendige Regelleistungen und Kosten für Unterkunft und Heizung vom SGB II – Träger zu erhalten. Zu begründen ist im Einzelfall, dass es nicht die Absicht des jungen Volljährigen war, mit dem vor der Beantragung von ALG II-Leistungen erfolgten Auszug gerade die Hilfebedürftigkeit herzustellen und die Voraussetzung für Leistungsansprüche zu schaffen (§ 22 Abs.2a Satz 4 SGB II).¹⁶

¹⁴ Beschluss des LSG Niedersachsen vom 6.11.2007 (L 7 AS 626/07 ER); auch mit weiteren Hinweisen

¹⁵ Berlin in LPK-SGB II § 22 Rz.82

¹⁶ SG Berlin vom 25.10.2006 – S 37 AS 9503/06 ER

Ein Erstauszug nach § 22 Abs.2a SGB II liegt auch dann nicht vor, wenn die Eltern, die selbst nicht hilfebedürftig und auf ALG II-Leistungen angewiesen sind, den jungen Volljährigen vor die Tür setzen. In diesem Fall muss der SGB II – Träger in vollem Umfang für die Unterkunft- und Heizungskosten aufkommen, die im Falle der Hilfebedürftigkeit des jungen Volljährigen in der neuen Wohnung entstehen. Gegen die rausschmeißenden Eltern kann kein Rückgriff nach § 34 SGB II genommen werden, weil sie nicht Leistungsberechtigte des SGB II sind. Erfolgt in diesem Fall kein Rausschmiss, sondern war es der Wille des jungen Volljährigen selbst, sich durch Auszug dem gemeinsamen Wohnen und den (unmittelbaren) Unterhaltsleistungen seiner Eltern zu entziehen, dann kann der junge Volljährige im Rahmen des § 1612 BGB auf die weitere Inanspruchnahme von Naturalunterhalt durch seine Eltern verwiesen werden.¹⁷

2.5. Zusicherungserklärung vor Vertragsabschluss

Grundsätzlich muss der auszugswillige junge Volljährige die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung vor dem Vertragsschluss über die Unterkunft beantragt haben und ihm die Kostenübernahme vom SGB II – Leistungsträger zugesichert worden sein.¹⁸ Davon unabhängig ist, wenn der junge Volljährige für eine Übergangsphase schon aus dem elterlichen Haushalt faktisch ausgezogen ist. Daraus folgt auch, dass für die Abgabe der Zusicherungserklärung nicht voraus gesetzt werden kann, dass sich die Zusicherung auf eine konkrete Wohnung beziehen muss, es danach für den Hilfesuchenden nicht erforderlich ist, eine neue Unterkunft nachweisen zu können.¹⁹

Eine Zusicherungserklärung vor Vertragsschluss entfällt allerdings dann, wenn sie bei dem SGB II - Träger rechtzeitig beantragt und bei erkennbar eilbedürftiger Entscheidung ohne sachlichen Grund verzögert worden ist.²⁰

3. Fiskalische Motive des Gesetzgebers

Schon die Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition gab eine Einsparquote der Bundessteuermittel für (nichtkommunale) Leistungen des SGB II mit dem Ziel vor, die familiäre Unterstützungspflicht vor staatlichen Sozialleistungen vorrangig zu stellen sowie den starken Zuwachs an Ein-Personen-Haushalten bei den Bedarfsgemeinschaften einzudäm-

¹⁷ Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, S.79 f.

¹⁸ Berlit in LPK-SGB II § 22 Rz. 84

¹⁹ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.8.2007 – L 5 AS 29/06

²⁰ SG Dresden 6.6.2006 S 23 AS 838/06 ER

men.²¹ Klargestellt wird mit dieser Begründung des Gesetzgebers, dass der Fokus der Motive für die Gesetzesnovelle auf der fiskalischen Kostenreduzierung liegt und nicht - wie es nach dem SGB II denkbar wäre – auf einer besseren Sicherstellung des Naturalunterhalts im Rahmen der Selbsthilfe nach § 2 SGB II. Aus Sicht der betroffenen jungen erwerbslosen Erwachsenen hat aber erst die hohe Jugendarbeitslosigkeit dazu geführt, dass eine Verselbständigung durch Ablösung und Auszug aus dem Haushalt der Eltern nur mit der Gewährleistung von Sozialleistungen des SGB II (früher BSHG) bzw. des SGB VIII finanzierbar war und ist. Diese Kosten der Verselbständigung will der Sozialgesetzgeber nun nicht mehr tragen, indem er diese den (ebenso hilfebedürftigen) Eltern dieser jungen Menschen aufbürdet.

Das 1. SGB II - Änderungsgesetz, mit dem die erste Fassung des § 22 Abs.2a SGB II eingeführt wurde, ging auf eine Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 15.2.2006 (BT - Drs. 16/688) zurück und wurde wie folgt begründet:

„Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben. Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen. Liegt ein Härtefall nach Satz 2 vor, kann die Zusicherung auch nach Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen. Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Dies ist den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs.2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein. Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen (vgl. § 65 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB III) ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzuges gegeben ist.“

Und der gleiche Ausschuss begründet im Bericht vom 31.5.2006 (BT - Drs. 16/1696) die Ergänzung des § 22 Abs.2a SGB II mit einem Satz 4:

„Die Ergänzung des Absatzes 2a soll sicherstellen, dass Jugendliche die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung beziehen.“

Deutlich machen die Ausschussberichte, dass der Gesetzgeber mit dem § 22 Abs.2a SGB II dem angeblichen massenhaften Auszug junger Volljähriger zur Optimierung von AIG II –

²¹ Allerdings fehlten den Zielbegründungen der Großen Koalitionsvereinbarung sowie den späteren Ausschussberichten zur Gesetzesbegründung seriöse empirische Belege für die Behauptung des massenhaften Anstiegs der Single-Bedarfsgemeinschaften sowie für die erkennbaren Gründe der Teilung von Familien-Bedarfsgemeinschaften. Selbst die Bundesagentur für Arbeit erklärte, dass sich „kein Beweis (...) für die Gestaltungshypothese“ finden lasse (BA, SGB II Jahresbericht 2005, Nürnberg 2006, 13).

Ansprüchen begegnen wollte.²² Die für den Ausschuss und die fiskalischen Motive wichtige Frage der Zumutbarkeit wird mit zwei argumentativen Selbstberuhigungen beantwortet: Der angeblich stets möglichen Verselbständigung dieser jungen Menschen durch Erwerbsarbeit und der dadurch regelmäßig nur kurzen Dauer der Verhaftung im elterlichen Haushalt (§ 3 Abs.2 SGB II) und den gesetzlich geregelten Ausnahmegründen, die die Härten im Einzelfall abfedern sollen (§ 22 Abs.2a Satz 2 SGB II). Verselbständigungen über Erwerbsarbeit unterliegen aber erheblichen persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Vorbehalten. Die langjährigen Erfahrungen mit der Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland haben gezeigt, dass sich bei jungen Menschen mit der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit die Hintergründe der sozialen Benachteiligung und der individuellen Beeinträchtigung verdichten, sich Selbstverständnisse zur Sinnhaftigkeit von Ausbildung und Arbeit problematisieren und sich diese Probleme nicht mehr allein durch Vermittlung in Erwerbsarbeit auflösen lassen, sondern regelmäßig sozialpädagogischer Unterstützungen zur umfassenden Verselbständigung und sozialen Integration bedürfen. Insofern ist die Argumentation des Ausschusses fern der Lebenslagen junger dauerarbeitsloser Menschen, fern den wesentlichen Verselbständigungsbedarfen junger Menschen, fern dem sozialstaatlichen Ansatz der umfassenden Unterstützung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung (§§ 1 Abs.1, 13 SGB VIII). Dieses Argument ist so gesehen selbstberuhigend, legitimatorisch und verdeutlicht nur einmal mehr die Ferne des SGB II – Ansatzes zu den Grundanliegen des SGB VIII. Für den zweiten Aspekt der Zumutbarkeit, Härtefälle ausnahmsweise im Einzelfall von der Anwendung auszunehmen, wird dieses Gutachten prüfen, wie eng oder weit die Spielräume der unbestimmten Rechtsbegriffe auslegungsfähig sind, um dann sagen zu können, inwieweit der Verselbständigungsbedarf junger Menschen den fiskalischen Motiven des Gesetzgebers untergeordnet worden sind.

Der Fokus der Gesetzesbegründung liegt somit auch nicht auf dem familienrechtlichen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1601 ff. BGB, mit dessen Inanspruchnahme der junge Volljährige seine Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II beseitigen könnte. Nach dem SGB II beinhaltet der Begriff der Bedarfsgemeinschaft im Kontext der Hilfebedürftigkeit (§§ 7, 9 SGB II), dass Eltern mit ihrem Einkommen und Vermögen voll zum Unterhalt ihrer Kinder herangezogen werden. Die gesteigerte Unterhaltspflicht, die bisher nur gegenüber minderjährigen Kindern bzw. jungen Volljährigen bis 21 Jahren in Schulausbildung galt, wird mit der SGB II-Novelle auf alle jungen Volljährigen bis zum 25. Geburtstag ausgedehnt. Nach dem Unterhaltsrecht des BGB ist geregelt, dass Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern in der Regel nur

²² vgl. BT-Dr. 16/688, 15

nicht-gesteigert unterhaltspflichtig sind, also nicht voll herangezogen werden können. Das BGB hat die nicht-gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern auf junge Volljährige unter 25 Jahren beschränkt, die sich noch in beruflicher Erstausbildung befinden (§ 1610 Abs. 2 BGB). Dieser rechtspolitische Fortschritt wird jetzt als angeblicher "Missbrauch" diskreditiert, um als Legitimation für vorgegebene Einsparquoten zu Lasten junger Volljähriger mit Verselbständigungsbedarf herzuhalten. Damit schafft die SGB II-Novelle – neben den zumeist perspektivlosen Arbeitsgelegenheiten und den verschärften Sanktionsandrohungen – für diesen besonderen Personenkreis weitere besondere Unzumutbarkeiten und existenzielle Härten.

Der grammatikalisch auszulegende Wortlaut des § 22 Abs.2a SGB II und die (historischen) Motive des Gesetzgebers zu dieser Norm sind nur ein Teil der so genannten Methoden der Gesetzesauslegung, mit deren Hilfe „der im Gesetz objektivierte Wille des Gesetzgebers“²³ gefunden werden soll. Ebenso bedeutsam sind die systematische Auslegung nach dem Zusammenhang der Norm und die teleologische Auslegung nach dem Zweck der Norm. Im folgenden wird § 22 Abs.2a SGB II entsprechend dieser Rechtsmethodik geprüft.

4. Tatbestand des § 22 Abs.2a SGB II

Der Tatbestand des § 22 Abs.2a SGB II gliedert sich in vier Sätze mit einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe. Dies betrifft insbesondere die im Satz 2 benannten unbestimmten Begriffe „schwerwiegender sozialer Grund“, „zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich“ und „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“, deren Anwendung und Auslegung im Einzelfall methodisch nicht einfach sind, weil sozialwissenschaftlich diagnostische und prognostische Beurteilungen im Einzelfall als „schwerwiegend“ rational nachvollziehbar zu machen sind. Geht es hier zunächst aus rechtsmethodischer Sicht darum, den bisherigen Wissensbestand der Literatur und Rechtssprechung zu sichten und zu beurteilen, wird es im weiteren Verlauf des Modellprojektes des BRJ e.V. darauf ankommen, diesen Wissensbestand aufgrund der Ergebnisse der Fachgespräche mit den an der Anwendung des § 22 Abs.2a SGB II beteiligten Fachbehörden (Jobcenter U25 bzw. ARGE'n sowie Jugendämter) fortzuschreiben und insbesondere die jugendhilferechtliche Sicht der Verselbstündigungshilfen des SGB VIII und deren Anwendungsbereich einzubeziehen.

An die Erläuterungen zu § 22 Abs.2a Satz 2 SGB II schließen sich Erläuterungen zu den Sätzen 3 und 4 des § 22 Abs.2a SGB II an, bevor dann – sozusagen aus Sicht spezieller Lebens-

²³ vgl. BVerfGE 11, S. 129; BGHZ 46, S. 76

lagen - die Anwendung des § 22 Abs.2a SGB II auf besondere Fallkonstellationen bezogen wird.

4.1. § 22 Abs.2a Satz 2 SGB II

Während Satz 1 zunächst den Grundsatz der Aufwendungsübernahme für Unterkunft und Heizung nur für den Fall der vorherigen Genehmigung beschreibt, eröffnet der Satz 2 einen Rechtsanspruch auf eine solche Zusicherungserklärung gegenüber dem (kommunalen) SGB II - Leistungsträger unter drei Ausnahmetatbeständen:

- wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (4.1.1.),
- wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (4.1.2.),
- wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (4.1.3.).

Die vom Gesetz genannten Ausnahmegründe sind nicht abschließend und können im Einzelfall im Sinne des Gesetzeszweckes erweitert werden. Liegen diese und vergleichbare Gründe vor, dann besteht für den SGB II – Träger die Pflicht, eine Zusicherung zur Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung des jungen Volljährigen zu erklären. Daneben kann auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung des SGB II – Trägers für sonstige Fälle eine positive Zusicherung der Kostenübernahme erklärt werden (z.B. der 25. Geburtstag steht bald bevor).

4.1.1. Schwerwiegende soziale Gründe (Nr.1)

Der örtlich zuständige kommunale Träger (bzw. ARGE/Jobcenter) ist zur Zusicherung nach § 22 Abs.2a Satz 2 Nr.1 SGB II verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein „schwerwiegender sozialer Grund“ vorliegt, der einem Verweis des jungen Volljährigen auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils entgegen steht. Nach dem Wortlaut der Ausnahmeregelung soll nicht jeder sozialer Grund eine Zusicherungsverpflichtung begründen, sondern nur ein „schwerwiegender“, also ein solcher von erheblichem Gewicht. So meint das Landessozialgericht NRW, dass wegen eines solchen erheblichen Gewichtes des Ausnahmemerkmals „nicht jede familiäre Auseinandersetzung“ gemeint sein könne, auch nicht „alltägliche und banale Probleme, die auszuhalten und zu lösen durchaus zumutbar erscheint“.²⁴ Blickt man auf vergleichbare familienbezogene Sachverhalte des Eltern-Kind-Verhältnisses mit einer Härteregelung wie der Regelung des § 1361b BGB zur Zuweisung der Ehewohnung

²⁴ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.8.2007 – L 20 B 142/07 AS ER

bei Getrenntleben, dann zeigen Untersuchungsergebnisse zur Rechtspraxis den breiten Radius der Begrifflichkeit, der zur Begründung herangezogen wird. So meinten Experten in einer Befragung²⁵ zu den qualitativen Gründen einer „schweren Härte“ gemäß § 1361b BGB:

- Mit Abstand die meisten Nennungen (n=139) können unter dem Überbegriff „Psychische Gewalt, Misshandlung“ zusammengefasst werden, wobei (massive und/oder wiederholte) Drohungen (mit Mord, Verletzung), (sexuelle) Nötigung, Erzeugen von Angst vor körperlicher Gewalt die umfangreichste Teilgruppe (n=38) bildet, gefolgt von der Gruppe, die (massive und/oder wiederholte) Beleidigungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen/Demütigungen (in Gegenwart der Kinder), Verleumdungen, Provokationen, seelische Grausamkeit beinhaltet (n=13) und der Gruppe, die Schikanen, Psychoterror, Telefonterror, Abhören des Telefons umfasst (n=12).
- Unter dem Überbegriff „Physische Gewalt, Missbrauch, Misshandlung“ folgt die Gruppe von Sachverhalten, die am zweithäufigsten genannt wird (n=115); darunter spezifisch(er) benannte Verhaltensweisen oder deren Folgen wie erhebliche körperliche (sichtbare) Misshandlungen, Tötlichkeiten, Körperverletzungen (z.T. unter Einsatz von Waffen) jeweils verbunden mit einem Krankenhausaufenthalt, der Beiziehung eines Arztes oder mit einer Anzeige.
- (Nicht mehr zumutbares) Suchtverhalten (in der Wohnung und/oder in Gegenwart der Kinder) bildet eine ebenfalls häufig genannte Gruppe (n=53) von Sachverhalten, denen das Merkmal der „schweren Härte“ zugesprochen wird, darunter Alkoholmissbrauch in Verbindung mit Ausschreitungen gegen Frau und/oder Kinder.
- Bei 52 Nennungen wurde nur in allgemeiner Form von Gewalt bzw. Missbrauch/Misshandlung (eines Ehepartners und/oder der Kinder) gesprochen.
- Vergleichsweise häufig (n=39) wurde (sexueller) Missbrauch der Frau und/oder der Kinder (einschließlich Verdacht des Missbrauchs) sowie (versuchte) Vergewaltigung als ein unter der „schweren Härte“ zu subsumierender Sachverhalt eingestuft.
- Die Gefährdung des Kindeswohls/der Kindesinteressen allgemein wurde nur in acht Fällen explizit benannt und als „schwere Härte“ gewertet, etwas häufiger implizit und detailliert in Form psychischer Belastung und Beeinträchtigung der Kinder, weil diese in den Streit zwischen den Ehepartnern einbezogen wurden (n=18).

Weitere Umstände, die nach Ansicht der Experten, eine schwere Härte begründen können, sind:

- Ein neuer Partner wird in die Wohnung mitgebracht, eine außereheliche Beziehung wird in der Wohnung gelebt, der Wunsch nach einer „Ehe zu dritt“ wird an den anderen Ehepartner herangetragen (n=13);
- Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie durch Herbeiführen des „finanziellen Ruins“, Verweigerung des finanziellen Unterhalts einschließlich wirtschaftliches Unter-Druck-Setzen (n=11);
- Psychische Erkrankung eines Elternteils, drohende psychiatrische Einweisung, Verhaltensweisen „mit Krankheitswert“, Suizidversuch in Gegenwart der Kinder, Suizidandrohung bzw. -gefahr (n=9);

²⁵ L.A.Vaskovics u.a., Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB (Teilprojekt: Detailanalyse der Akten, Expertenbefragung), Staatsinstitut für Familienforschung der Universität Bamberg, 1999, S.64 ff.

- Schwierigkeit, mit (mehreren und/oder kleinen) Kindern in finanziell angespannter Lage eine andere Wohnung zu finden (n=8);
- Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens in der Wohnung oder die Anwendung von Gewalt gegen Sachen in der Wohnung (jeweils n=7).

Weitere Nennungen verdeutlichen die Schwierigkeiten, den Begriff „schwere Härte“ zu konkretisieren: Gefährdung des Kindeswohls, psychische Beeinträchtigungen der Kinder, gewalttätige Auseinandersetzungen in Gegenwart der Kinder, Einschränkungen des Umgangs mit den Kindern, Verwüstung der Wohnung, Störungen der Nachtruhe, Nötigungen, Unter-Druck-Setzen, Belästigungen, psychopathologische Erkrankung, schlimme verbale Auseinandersetzungen, Streitsucht, außereheliche Beziehung bzw. Anwesenheit des neuen Partners in der Ehemwohnung, vorausgegangene Straftaten, Eindringen in die Wohnung, Abhöraktionen, Einsperren in der Wohnung, Verkommenlassen der Wohnung, Gefahr von Wiederholungen körperlicher Gewaltanwendung, Einstellung von Zahlungen, drohende Obdachlosigkeit für Frauen mit Kindern, Aufnahme in ein Frauenhaus, besondere Lieblosigkeit, Verwahrlosung.

Fraglich ist, wie diese Komplexität der möglichen schweren Härtegesichtspunkte auf solche „schwerwiegenden soziale Gründe“ reduziert werden können, die einen Auszug des jungen Volljährigen im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II rechtfertigen.

Auslegungshilfen geben die Gesetzesbegründung, die Rechtsliteratur und Rechtssprechung. Nach den oben genannten Motiven des Gesetzgebers (3.) wird vom Gesetzgeber ausdrücklich auf die „schwerwiegenden Gründe des § 64 Abs.1 Satz 1 Nr.4 SGB III“ verwiesen. Im folgenden wird die Prüfung dieses Ausnahmepunktes anhand der Empfehlungen des Deutschen Vereins²⁶ zur Begründetheit des „schwerwiegenden sozialen Grundes“ strukturiert, soweit die dort genannten Gesichtspunkte nicht schon die Anwendbarkeit des § 22 Abs.2a SGB II ausschließen²⁷.

4.1.1.1. Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung

Die Rechtsliteratur spricht fast durchgehend von der „schwer gestörten Eltern-Kind-Beziehung“, wenn der schwerwiegende soziale Grund des § 22 Abs.2a Satz 2 Nr.1 SGB II inhaltlich eingegrenzt werden soll. Eine schwer gestörte Eltern-Kind-Beziehung bestehe typischerweise dann, wenn z.B.

²⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs.2a SGB II, DV 37/06 AF III vom 6.12.2006

²⁷ siehe oben unter 2.1 bis 2.5

- „das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist“ (Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Verweis auf BSG-Rechtsprechung²⁸),
- „ (...) die Beziehungen zwischen dem jungen Hilfebedürftigen und einem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (z.B. einem Stiefelternteil) zerrüttet sind und entweder den Eltern oder dem Betroffenen ein weiteres Zusammenleben, etwa wegen sexueller bzw. gewaltförmiger Übergriffe oder ständiger Streitigkeiten über die Lebensführung, die aber deutlich das Maß des Üblichen übersteigen müssen, nicht zuzumuten ist“ (so Berlit).²⁹

Neben der Frage, wie die weiteren unbestimmten Rechtsbegriffe der beiden beispielhaft genannten Eingrenzungen des Begriffes „schwer gestörte Elter-Kind-Beziehung“ zu verstehen sind, müsste insbesondere geklärt werden,

- welche Sicht der zu beurteilenden Situation maßgeblich sein soll: die Sicht der Eltern oder des jungen Volljährigen oder eine Abwägung beider (möglicherweise differenter) Sichten,
- ob es auf Verschulden der Beteiligten in irgendeiner Weise ankommen kann,
- ob eine Prognoseentscheidung der Besserungsaussichten des gestörten Eltern-Kind-Verhältnisses maßgeblich ist.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte, insbesondere zu § 64 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB III (einschließlich § 2 Abs.1a Satz 2 BAföG) und auf die Rechtsprechung zur unterhaltsrechtlichen Vorschrift des § 1612 Abs.2 Satz 2 BGB.

Wegen des Verweises der Gesetzesbegründung auf die Heranziehung der Rechtsprechung zum § 64 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB III und zur dortigen Auslegung identischer Rechtsbegriffe³⁰, schränkt die Rechtsliteratur insoweit ein, als die Ergebnisse dieser Rechtsprechung nur weniger streng übertragbar sei, weil es hier lediglich um die Voraussetzungen der Berufsausbildungsbeihilfe, nicht aber um Leistungen des sozio-ökonomischen Existenzminimums ging.³¹ Hinzu kommt, dass Auszubildende im Recht der Berufsausbildungsbeihilfe vom Verweis auf das Elternhaus ausgenommen sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verheiratet waren

²⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs.2a SGB II, a.a.O., S.3 (m.w.H. auf BSG v. 2.6.2004 - B 7 AL 38/03 R)

²⁹ Berlit in LPK-SGB II § 22 Rz. 87

³⁰ BT - Drs. 16/688, 14

³¹ so Berlit in LPK-SGB II § 22 Rz.87 mit Hinweis auch auf BVerwG vom 12.6.1986 - 5 C 48.84 – E 74, 260

oder sind oder mit mindestens einem Kind zusammenleben. Hier kehrt sich das Regel-Ausnahme-Prinzip im Vergleich zum § 22 Abs.2a SGB III um: Während junge Volljährige im einschlägigen Recht des SGB III/BAföG im Regelfall aus dem Elternhaus ausziehen dürfen und in der (ausbildungsbezogenen) Verselbständigung gefördert werden, sieht das SGB II für den jungen Volljährigen als Regelfall den Verbleib im Elternhaus vor. Deshalb kann diese Rechtsprechung richtigerweise nur in weiter Auslegung und unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik des SGB II übertragbar sein. Hinsichtlich der Übertragbarkeit der Judikatur zum § 1612 Abs.2 Satz 2 BGB, der dem Kind bei Vorliegen „besonderer Gründe“ einen Anspruch auf den von den Eltern geschuldeten Unterhalt in Form einer Geldrente gewährt, ist deren fehlende Einheitlichkeit³² zu berücksichtigen.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung zu § 64 Abs.2 Nr.4 SGB III lässt sich zur Auslegung des Begriffes „gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis“ wie folgt zusammenfassen:

- von einem „gestörtes Elter-Kind-Verhältnis“ könne noch nicht gesprochen werden, wenn der Auszug nicht als letzter Ausweg auf die Streitigkeiten zwischen dem jungen Mensch und den Eltern erforderlich war, wenn die gesundheitlichen Probleme eines Elternteils nicht in der Häufigkeit, Intensität und Beeinträchtigung und in den Auswirkungen auf das gestörte Eltern-Kind-Verhältnis glaubhaft gemacht worden sei, wenn der junge Mensch lediglich nicht seinen familiären Pflichten nachkomme (z.B. zu lautes Musikhören, keine Übernahme von Haushaltspflichten);³³
- ein „gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis“ liege dagegen dann vor, wenn der Jugendliche aufgrund erheblicher Auseinandersetzungen in einem gravierend gestörten Verhältnis zu seinen Eltern oder einem Elternteil bzw. dessen Partner/in lebe; ohne dass sich nach den gesetzlichen Regelungen für die Beurteilung des Eltern-Kind-Verhältnisses eine deren Verursachung in den Gründen zuweisende Schuldfrage stelle; wenn sich eine festgestellte Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses auf das Zusammenleben der Beteiligten ausgewirkt habe und eine erforderliche Prognoseentscheidung darlege, in welcher Weise sich das Zusammenleben von Eltern und Kind in der Zukunft entwickeln werde;³⁴

³² so Trenk-Hinterberger, Kurzanmerkung zum Beschluss des LSG Hamburg vom 2.5.2006, Az.: L 5 B 160/06 ER AS (Schwerwiegende soziale Gründe bei U25, info also 2006 Heft 5, 223

³³ LSG Niedersachsen Beschluss vom 6.11.2007 -

³⁴ BSG-Urteil v. 2.6.2004 - B 7 AL 38/03 R -- FEVS 56,49

wenn der junge Volljährige und seine Eltern nach lang währenden tiefgreifenden Auseinandersetzungen übereinstimmend das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung ausschließen,³⁵

- sofern man allein auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonst im Haushalt lebenden Personen abstellt, dürften die Anforderungen an den Schweregrad der Störungen nicht überzogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar;³⁶
- die Einschaltung von Trägern der Jugendhilfe könne als ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung angesehen werden, auch dann, wenn eine mögliche Jugendhilfeleistung wegen der Freiwilligkeit nicht in Anspruch genommen wurde;³⁷

daraus folge, dass für die Zusicherungserklärung des § 22 Abs.2a SGB II nicht zur Voraussetzung gemacht werden dürfe, vorweg mögliche Jugendhilfeleistungen beantragt bzw. in Anspruch genommen zu haben;³⁸

4.1.1.2. Gefährdung des Wohls

„Schwerwiegende soziale Gründe“ können auch in der „Gefährdung des Wohls“ einer unter 25jährigen Person begründet sein und zwar als Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren, die deshalb als Schutz vor solchen Gefahren umziehen und dafür die Zusicherung der Kostenübernahme vom SGB II – Träger erhalten sollte.

Hier betreffen mögliche Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl volljährige Personen, es besteht daher nicht mehr der sorgerechtliche Kontext der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. Wendet man aber den Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB hier sinngemäß auf das Verhältnis von Eltern und ihren erwachsenen Kindern an, dann scheiden regelmäßig Vernachlässigungen gegenüber Minderjährigen durch die Eltern aus. Es geht vielmehr im wesentlichen um körperliche und/oder psychische Misshandlungen, um den sexuellen Missbrauch im Sinne von übergriffiger Missachtung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes junger Menschen, um Förderung exzessiven Alkohol- und Drogengenusses und der Prostitution durch die Eltern/einen Elternteil (bzw. Dritte in der Familie).³⁹

³⁵ LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 31.8.2007 – L 5 AS 29/06

³⁶ ebenda

³⁷ ebenda

³⁸ LSG Hamburg Beschluss vom 2.5.2006 – L 5 B 160/06 ER AS

³⁹ vgl. z.B.: OLG Brandenburg FamRZ 2002, 120 ; AG Ludwigslust FamRZ 2006, 501 Nr. 386

Sind solche Gefahren aus Sicht der betroffenen jungen Menschen nicht abwendbar, ist es erforderlich, dass der SGB II - Träger - zunächst allein auf der materiellen Sachleistungsebene - den sofortigen Auszug durch eine zugesicherte Kostenübernahme für eine angemessene Unterkunft ermöglicht. Im übrigen dürfte in diesen Fällen regelmäßig eine Verselbständigungs- hilfe der Jugendhilfe nach den §§ 13 Abs.3, 41 SGB VIII angezeigt sein.

4.1.1.3. Ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins billigen nur der Gründung einer „eigenen Familie“ im Sinne z.B. einer Heirat/eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Kind den Status eines begründeten „schwerwiegenden sozialen Grundes“ für den Auszug aus der elterlichen Wohnung zu. Dem kann in dieser begrenzten Weise so nicht gefolgt werden, weil der Begriff der Bedarfsgemeinschaft in § 7 Abs.3 SGB II nicht die hergebrachte Trennung in „verheiratet oder nicht verheiratet sein“ fortschreibt, sondern – neben der eingetragenen Lebenspartnerschaft – allgemeiner die Lebensform einer auf Dauer verbindlich füreinander einstehenden Partnerschaft mit gesetzlichen Indikatoren aufgenommen hat. Deshalb wurde schon bei der Rechtsfrage der Anwendbarkeit des § 22 Abs.2a SGB II festgestellt (vgl. 2.2.), dass in bestimmten Situationen nicht die notwendige Voraussetzung eines „Erstauszuges“ vorliegt, wenn der Umzug in eine Wohnung mit einem/r Partner/in zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt (auch hier Unterstützung des Umzuges nach den §§ 22 Abs.2, 3 SGB II).

4.1.1.4. Erforderliche Trennung von Geschwistern

Der Deutsche Verein verweist in seinen Empfehlungen auf das Vorliegen eines schwerwiegenden sozialen Grundes, wenn bei einem Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.⁴⁰ Damit ist grundsätzlich nicht nur für junge Menschen und ihre persönliche Entwicklung ein Anspruch auf räumlich gesicherte Privat- und Intimsphäre gemeint, sondern auch das nach § 22 Abs.1 SGB II anerkannte Berechnungsprinzip zur angemessenen Wohnraumgröße, jeder Person in einer Wohnung einen eigenen Wohnraum zuzubilligen. Dagegen anerkennt die Rechtsprechung hier nicht die Lärmbelästigung durch Geschwister in beengten Wohnverhältnissen.⁴¹

⁴⁰ SG Berlin, Beschluss vom 7.4.2006 - S 53 AS 2004/06

⁴¹ BayVGH vom 23.3.2005 – 12 CE 05.183

4.1.1.5. Fremdunterbringung

Als einen schwerwiegenden sozialen Grund sieht der Deutsche Verein auch die sozialrechtlich begründete Fremdunterbringung. Gemeint ist mit solchen Fremdunterbringungen insbesondere das Wohnen einer Person unter 25 Jahren in einer stationären Einrichtung

- als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII,
- des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens nach § 13 Abs.3 SGB VIII,
- als gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII,
- der Verselbständigungshilfe nach § 41 SGB VIII,
- der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Wollen diese jungen Menschen im Anschluss an die Fremdunterbringung eine eigene Wohnung beziehen und nicht in die elterliche Wohnung zurückziehen, dann ist für den Deutschen Verein der Schritt in die Verselbständigung gerechtfertigt, weil für diesen der Therapieerfolg im Vordergrund stehe und dieser nicht durch das Zurückziehen zu den Eltern gefährdet werden dürfe. Maßgeblich soll hier der Hilfeplanprozess sein, der vom jeweiligen Leistungsträger der Unterbringung mit dem Klienten vorrangig definiert, wo und wie das weitere Wohnen zu gestalten ist. Aus einer sozialrechtlich begründeten Fremdunterbringung gibt es daher keine Rückzugsverpflichtung des jungen Menschen in die elterliche Wohnung.

4.1.1.6. Sanktionierungsfolgen

Hintergrund dieses „schwerwiegenden sozialen Grundes“ ist die Annahme nicht seltener Alltagssituationen in familiären Bedarfsgemeinschaften: Weil die/der junge volljährige Tochter/Sohn wegen fehlender Mitwirkung bzw. wiederholter Pflichtverletzung vom Jobcenter U 25 nach § 31 Abs.5 SGB II sanktioniert wurde, fehlen der Bedarfsgemeinschaft die Kostenanteile des jungen Volljährigen sowohl für die Kosten der Unterkunft/Heizung als auch der Regelleistung.⁴² Sind die Eltern (Elternteil) in dieser Situation nicht bereit, die selbst nicht verschuldeten Folgen der fehlenden Mitwirkung bzw. wiederholten Pflichtverletzung ihrer Tochter/ihrer Sohnes „mitzutragen“, kann es aus persönlichen und/oder finanziellen Gründen zum Rausschmiss des jungen Volljährigen aus der Wohnung der familiären Bedarfsgemeinschaft kommen. Dies muss schon deshalb als ein „schwerwiegender sozialer Grund“ im Sinne des § 22 Abs.2 a Satz 2 SGB II anzuerkennen sein, weil es den Eltern und sonstigen Angehörigen der familiären Bedarfsgemeinschaft nicht zumutbar ist, wegen des ungedeckten Unterhaltsbe-

⁴² Nach dem SGB II gelten für die unter 25-jährigen die gleichen Pflichten wie für die älteren Hilfebedürftigen. Mit der ersten Pflichtverletzung (ausgenommen Meldeversäumnisse) werden alle Barleistungen gestrichen, die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter der Unterkunft geleistet und lediglich geldwerte Sachleistungen, sprich Lebensmittelgutscheine bzw. -pakete, gewährt (§§ 31 Abs.5 i.V.m. Abs.1 und 4 SGB II). Mit dem zweiten Regelverstoß entfallen dann auch die Unterkunftskosten, die Alg II – Leistungen werden zu 100% entzogen.

darfs des/der nicht unterhaltsberechtigten volljährigen Sohnes/Tochter selbst unterhalb des materiellen Existenzminimums des SGB II leben zu müssen. Den Eltern muss es in dieser Situation freistehen, die schwerwiegenden sozialen Folgen der Sanktionierung ihres Sohnes/ihrer Tochter für die restliche Bedarfsgemeinschaft mit dem Rauschmiss des Sohnes/der Tochter aus der gemeinsamen Wohnung aufzulösen und damit für die Sicherstellung des Existenzminimums zu sorgen. Wenn dieses Verhalten der Eltern ein legitimer Selbstschutz des Existenzminimums ist, dann darf der/die aus der elterlichen Wohnung exmittierte Sohn/Tochter nicht über den Rahmen des § 31 Abs.5 SGB II hinaus mit einer deshalb verweigten Zusicherungserklärung nach § 22 Abs.2a SGB II zusätzlich sanktioniert werden. In diesen Fällen des Rauschmisses haben die betroffenen jungen Menschen einen Anspruch auf Zusicherungserklärung zur Kostenübernahme einer neuen Wohnung nach § 22 Abs.2a SGB II.

4.1.2. Arbeitsmarktbezogene Erforderlichkeit (Nr.2)

Einen Zusicherungsanspruch haben junge Volljährige auch aus Gründen der arbeitsmarktbezogenen Erforderlichkeit (§ 22 Abs.2a Satz 2 Nr.2 SGB II). Die Auslegung dieses Ausnahmegrundes hat wesentlich mit den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs.1 SGB II zu tun, denn es heißt dort, dass die Leistungen des SGB II zur Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden (Satz 1). Und vorrangig sollen Maßnahmen sein, die unmittelbar die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Damit trägt das SGB II dem Individualisierungsgedanken zumindest als Fokus auf eine arbeitsmarktbezogene Verselbständigung Rechnung. Dies kann aus Gründen der Mobilität sogar bedeuten, dass ein Auszug und Umzug des jungen Volljährigen vom SGB II – Träger erwartet wird, soweit dies zumutbar ist (regelmäßig ab dem vierten Monat der Hilfebedürftigkeit, vgl. entsprechend § 121 Abs.4 Sätze 4 bis 7 SGB III) und keine wichtigen Gründe des jungen Volljährigen dagegen stehen.

Für diesen individuellen Vorrang der Verselbständigung aus arbeitsmarktbezogener Erforderlichkeit nennt die Fachkommentierung⁴³ zwei Gründe:

- Die täglichen Fahrzeiten zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, die für den jungen Volljährigen werden dann als unzumutbar angesehen, wenn sie besonders belastend sind und auf eine vorübergehende Zweitwohnung („möbliertes Zimmer“) nicht verwiesen werden kann. Anhaltspunkte für einen Maßstab einer unzumutbaren Fahrzeit gibt die DA 27 der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II, nach der bei einer Berufsausbildung/Beschäftigung von mehr als sechs Stunden eine Fahrzeit bis zu drei Stunden für

⁴³ Berlit in LPK-SGB II § 22 Rz.88

den Hin- und Rückweg, also von Haustür zu Haustür zumutbar sei. Bei Teilzeitarbeit bis zu sechs Stunden soll eine Fahrzeit bis zu zweieinhalb Stunden für den Hin- und Rückweg zumutbar sein.⁴⁴ Die Unterkunfts- und Heizungskosten sollen schon dann übernommen werden, wenn „eine Aussicht auf Dauerbeschäftigung besteht oder die Chance zur Eingliederung in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt wesentlich verbessert werden“.⁴⁵ Zur Chancenverbesserung in diesem Sinne rechnet auch ein längeres unbezahltes Praktikum oder eine Bildungsmaßnahme, ohne dass in diesen Fällen die Zusicherung der Übernahme der Unterkunfts-kosten an Bedingungen einer bedarfsdeckenden Entlohnung geknüpft werden dürfen. Zu einer solchen Chancenverbesserung zählt jedoch nicht die unkonkrete „Hoffnung“, an einem anderen Ort bzw., in einem anderen Bundesland könnte es verbesserte Vermittlungschancen in Ausbildung/Arbeit geben - hier steht es dem Jobcenter frei, selbst diese Chancen zu beurteilen.⁴⁶

- Der Ausnahmegrund der arbeitsmarktbezogenen Erforderlichkeit greift auch dann, wenn aufgrund einer belasteten Eltern-Kind-Beziehung und daraus resultierender sozialer oder psychischer Probleme mögliche Erfolge der Arbeitsmarktintegration wesentlich erschwert oder gar vereitelt werden. Maßgeblich sollte sein, ob die familiäre Situation den arbeitsmarktbezogenen Vorstellungen des jungen Volljährigen und den sich daraus ableitenden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt. Belastet die familiäre Situation die berufliche/schulische und altersgemäße Entwicklung erheblich und/oder fühlen sich junge Menschen psychisch, physisch und/oder in sonstiger Weise beeinträchtigt (z.B. familiäre Konflikte durch Suchtmittelabhängigkeiten, Überschuldungen, Erkrankungen) und drohen deshalb besondere Probleme am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder gar schulische oder berufliche Abbrüche, dann sollte ein solcher „schwerwiegender sozialer Grund“ zu hilfebedarfsgerechten Verselbständigungsschritten durch das Jobcenter U 25 führen, die zum einen mit der Zusicherungserklärung den Auszug und Umzug in eine belastungsfreiere Unterkunft und zum anderen erforderliche Unterstützungen ermöglicht, die zwischen dem jungen Volljährigen und dem zuständigen Jugendamt gemeinsam zu ermitteln sind (Hilfen des Jugendamtes nach §§ 13 Abs.3, 41 SGB VIII).

⁴⁴ vgl. Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, S.128 f.

⁴⁵ Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), a.a.O., S.84

⁴⁶ ebenda

4.1.3. Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe (Nr.3)

Mit diesem Ausnahmegrund hat der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand geschaffen, der unter besonderer Würdigung des Einzelfalles offen ist für solche Gründe, die ebenso wenig wie die ersten beiden Ausnahmen eine Verhaftung des jungen Volljährigen in der elterlichen Wohnung rechtfertigen. Trotz einer hier nicht schematischen, sondern vielmehr individuellen Prüfung der „ähnlich schwerwiegenden Gründe“ lassen sich allgemeine Kriterien benennen:

- Unzureichend ist sowohl der Wunsch des jungen Volljährigen, den elterlichen Haushalt verlassen zu wollen, als auch eine auf einen möglichen Auszug bezogene positive Prognose für die Entwicklung des jungen Volljährigen;⁴⁷
- Ein solcher Grund liegt dagegen vor, wenn sich die nicht unterhaltsfähigen Eltern oder nicht zum Unterhalt verpflichteten Eltern gegen den Verbleib des jungen Volljährigen entscheiden; auch darf nicht auf die für zwei Personen zugeschnittene Wohnung der Eltern verwiesen werden;⁴⁸
- Ein solcher Grund liegt ebenfalls vor, wenn die volljährige schwangere Tochter wegen beengter Wohnverhältnisse oder Zusammenziehen mit einem Partner, insbesondere dem Vater des (werdenden) Kindes aus der elterlichen Wohnung ausziehen will;⁴⁹
- Ein solcher Grund liegt vor, wenn es der Wunsch des jungen Volljährigen ist, wegen Eingewöhnungsschwierigkeiten am neuen Wohnort der Familie an den früheren Wohnort zurückzuziehen
- oder bei einem Umzug in die Nähe eines Angehörigen, zu dem eine besondere Bindung besteht.⁵⁰

4.2. § 22 Abs.2a Satz 3 SGB II

Liegt wenigstens einer der in Satz 2 des § 22 Abs.2a SGB II genannten Ausnahmegesichtspunkte vor, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es einem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (z.B. eine günstigere Wohnung wäre sonst nicht anzumieten gewesen). Diese sehr enge, ins Ermessen gestellte Ausnahmegesichtspunkte setzt einen individuellen Maßstab der zu prüfenden Zumutbarkeit voraus, der es rechtfertigt, die Zusicherung gewissermaßen nachzuholen. Reicht auf Seiten des SGB II – Leistungsträgers nicht ein „bloßer Formfehler im Verfahrensablauf“ aus, die schwerwiegenden Folgen erheblicher Leistungskürzungen zu begründen (z.B. verspätete Be-

⁴⁷ Berlit in LPK-SGB II § 22 Rz.89

⁴⁸ SG Berlin 16.2.2006 – S 37 AS 1301/06 ER

⁴⁹ SG Berlin 16.2.2005 – S 37 AS 11501/05 ER; siehe auch info also 2006, S.31

⁵⁰ Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), a.a.O., S.84

scheidung)⁵¹, so fragt sich grundsätzlich, ob – unabhängig von Verfahrensfehlern – dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, nicht auch nachträglich die Kostenübernahme zugesichert werden müsste. Berlit hält den Satz 3 des § 22 Abs.2a SGB II für sachlich verfehlt und unverhältnismäßig, weil das Ermessen, auf eine Zusicherung der Kostenübernahme zu verzichten, an hohe tatbestandliche Voraussetzungen und schwerwiegende Rechtsfolgen geknüpft worden sei. Bei strikter Auslegung dieses Satzes 3 dürften diese Rechtsfolgen (der Existenzgefährdung) auch solche jungen Menschen treffen, die aus schlichter Unkenntnis bzw. jugendlicher Ungeduld oder bloßer Fehleinschätzung der Dringlichkeit ausgezogen sind, ohne vorweg eine Zusicherungserklärung erhalten zu haben. Aus dieser Unverhältnismäßigkeit folgt für Berlit – und dem ist aus den Gründen zu folgen – eine Reduzierung des Verzichtsermessens auf Null, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.⁵²

4.3. § 22 Abs.2a Satz 4 SGB II

Ziehen junge Volljährige in der Absicht um, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht erbracht (§ 22 Abs.2a Satz 4 SGB II). Eine vom Gesetzgeber mit dieser Regelung angenommene negative Absicht der Leistungserschleichung kann dann nicht vorliegen, wenn der Umzug und die dann erfolgte Leistungsbeantragung „erforderlich“ war. Hierfür kann es unterschiedliche berechnigte Gründe geben, die auch einen Nichthilfebedürftigen veranlasst hätten umzuziehen:

- Annahme einer Arbeitsstelle,⁵³
- bauliche Mängel der alten Unterkunft (z.B. Feuchtigkeit, ungenügende sanitäre Versorgung eines Kindes),⁵⁴
- gesundheitliche Gründe,⁵⁵
- persönliche Pflege eines Angehörigen,⁵⁶
- bevorstehende Räumung.⁵⁷

Liegen solche Gründe eines erforderlichen Umzuges nicht vor, ist zu prüfen, ob eine Absicht dem Umzug zugrunde lag, Leistungen des SGB II zu erlangen. Eine solche Absicht geht im Maßstab über die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (vgl. § 34 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB II) hinaus und verlangt ein auf den Erfolg gerichtetes finales

⁵¹ ebenda, S.85

⁵² Berlit in LPK-SGB II § 22 Rz. 91

⁵³ SG Frankfurt/M. 18.1.2006 – S 48 AS 20/06 ER

⁵⁴ OVG NI FEVS 36, 332

⁵⁵ VGH BY FEVS 24, 284

⁵⁶ SG Berlin 6.9.2005 – S 37 AS 8025/05 ER

⁵⁷ Lang in Eicher/Spellbrink SGB II, § 22 Rz.73 f.

Verhalten. Erfolgt der Leistungsbezug nur beiläufig und wird dieser nur billigend in Kauf genommen, bleibt der Leistungsträger den Beweis der absichtlichen Leistungerschleichung schuldig.⁵⁸

4.4. Einordnung spezifischer Fallkonstellationen

Schaut man auf die Fragen zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II aus Sicht der Rechtswirklichkeit lassen sich neben den schon besprochenen Fallkonstellationen (gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis, sanktionsbelastete „Kinder“ in der Familie, Rausschmiss, der Schwangerschaft, des partnerschaftlichen Zusammenzugs, des mobilitätsbedingten Wegzugs) drei besondere Fallkonstellationen benennen, die in den sozialrechtlichen Folgen der gewonnenen Auslegungsregeln zum § 22 Abs.2a SGB II genauer betrachtet werden sollen, weil sie den Alltag der beruflichen Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit berühren.

4.4.1. Verselbständigungsanspruch junger Menschen als Fortsetzung der Erziehungshilfen

Eine ganz wesentliche Begründung der Rechtsprechung und der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beantwortung der Frage nach einem „schwerwiegenden sozialen Grund“ nach § 22 Abs.2a SGB II ist der Hinweis auf eine so genannte „schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung“.⁵⁹

Oftmals braucht es gerade in Familien, die durch ambulante bzw. teilstationäre Erziehungshilfen des Jugendamtes in ihrer Erziehung des (noch minderjährigen) Kindes unterstützt worden sind, der weiterführenden Hilfe, wenn diese Kinder volljährig werden und zunächst noch in der elterlichen Wohnung verbleiben, aber aus guten sozialpädagogischen Gründen ausziehen sollten. Hierbei ist das Vorliegen ausreichender Gründe, die einer „schweren Störung der Eltern-Kind-Beziehung“ gleichzustellen sind, aus zwei Gesichtspunkten möglich:

- zum einen ist bei Familien mit einer langjährigen Inanspruchnahme von Erziehungshilfen zu unterstellen, dass hinreichend mit dem Jugendamt in Hilfeplangesprächen die familiären Erziehungs- und Unterstützungsbedarfe auch für die Entwicklung der Kinder geklärt worden sind. Regelmäßig kann daraus eine weitergehende Hilfe für den jungen Volljährigen in der Familie begründet sein, mit dessen Auszug und dem Erlernen der für eine Verselbständigung notwendigen Kenntnisse als Jugendhilfe zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung“ im Sinne des § 1 Abs.1 SGB VIII beizutragen. Da es für die Hilfebegründung der Erzie-

⁵⁸ vgl. Berlitz in LPK-SGB II § 22 Rz.95

⁵⁹ vgl. Kap. 4.1.1.1. sowie FN 27

hungerhilfen nach § 27 Abs.1 SGB VIII ebenso wenig einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung bedarf⁶⁰ wie für die Begründung eines „schwerwiegenden sozialen Grundes“ nach § 22 Abs.2a SGB VIII (hier reichen „erhebliche Auseinandersetzungen mit einem Elternteil, die sich in absehbarer Zeit nicht anders auflösen lassen“ und deshalb zu einem „gemeinsamen Beschluss zum Auszug“ führen). Insoweit ist für die Erziehungshilfepraxis mit volljährig werdenden „Kindern“ anzunehmen, dass die Auszugsentscheidung des volljährig gewordenen „Kindes“ die Familie auf geeignete und notwendige Weise entlastet und deshalb eine ausreichende Begründung ist für eine Zusageerklärung nach § 22 Abs.2a SGB II.

- zum anderen liegt – unabhängig von der Vorgeschichte an Erziehungshilfen für die Familie - in den meisten Fällen junger Menschen, die in schwierigen Familienkonstellationen bzw. als Minderjährige mit langjährigen Fremderziehungszeiten gelebt haben, ein Bedarf nach Verselbständigungshilfe gemäß § 41 SGB VIII vor. Damit will das Jugendhilferecht verhindern, dass mit dem formalen Eintritt der Volljährigkeit eines jungen Menschen ein Abbruch von Jugendhilfeleistungen stattfindet, und dem Umstand Rechnung tragen, dass die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen nicht in jedem Fall mit der abstrakt juristisch festgelegten Volljährigkeitsgrenze korrespondiert.⁶¹ Auch hier ist ein „schwerwiegender sozialer Grund“ im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II begründet, wenn der Verselbständigungsbedarf nach § 41 SGB VIII durch den Jugendhilfeträger im Einzelfall festgestellt wird.

4.4.2. Besondere Probleme junger Frauen (im Haushalt ihrer Eltern im AIG II - Bezug)

Besondere Probleme wegen unerfüllter Verselbständigungswünsche stellen sich auf spezifische Weise jungen Frauen und unter diesen auch denen mit Migrationshintergrund:

- Nicht selten werden junge Frauen aus unterschiedlichsten Motiven schwanger, nicht selten wollen junge Frauen mit ihrem Partner zusammenziehen. Unabhängig von der Frage, ob die Schwangerschaft oder der Wunsch zum Zusammenleben mit dem Partner von diesen jungen Frauen selbstbestimmt und gewollt getroffen wird, ein Motiv könnte sein, dass es den Auszug aus der elterlichen Wohnung und die Verselbständigung in einer eigenen Wohnung befördert. Es ist zu vermuten, dass der Preis der „Befreiung“ von den jungen Frauen selten gesehen, geahnt und in schwierigen Situationen

⁶⁰ hier bedarf es einer „Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Minderjährigen entsprechenden Erziehung“

⁶¹ Tammen in: Münder/Wiesner, Handbuch KJHR, Kap. 3.7.1 Rz.1

bewältigt wird, es hier daher regelmäßig der Verselbständigungshilfen der Jugendhilfe bedarf (insbesondere der Leistungsangebote nach den §§ 19, 41 SGB VIII).

Ein „schwerwiegender sozialer Grund“ für eine zulässige Wohnraumtrennung wurde in den Fällen schwangerer Töchter im elterlichen Haushalt von der Rechtsprechung dann angenommen, wenn „die Konflikte ein Niveau erreicht haben, bei dem gerade in der schwierigen Lebenssituation der Schwangerschaft, der Geburt und der ersten Lebensjahre des Kindes ein weitgehend harmonisches Zusammenleben in der elterlichen Wohnung als Grundlage für eine positive Entwicklung der Familie und damit auch des Kindes nicht erwartet werden kann.“⁶² Deshalb haben schwangere Töchter unter 25 Jahren, die noch bei ihren Eltern/einem Elternteil leben, regelmäßig einen Anspruch auf Auszug und im Falle entsprechender Hilfebedürftigkeit Anspruch auf eine Zusageerklärung des SGB II – Trägers zur Kostenübernahme der neuen Unterkunft. Dies gilt erst recht im Falle des Schutzes des werdenden Kindes einer Tochter, die als Mitwohnende im elterlichen Haushalt befürchten muss, dass ihr Wohl als Schwangere und damit der Schutz des ungeborenen Lebens Schaden nimmt. Der Schutz der schwangeren Tochter als Schutz des werdenden Lebens ist nach der Rechtsprechung ein „wichtiges Anliegen“, welches „sich z.B. an der Sonderregelung des § 94 Abs.1 Satz 4 SGB XII“⁶³ zeige, mit der der Gesetzgeber einer möglichen Gefährdung durch finanzielle Interessen vorbeugen will.⁶⁴ Wird die Tochter (und werdende Mutter) in elterliche Auseinandersetzungen hineingezogen, die ihre weitere persönliche Entwicklung gefährdet, oder von den Eltern bzw. einem Elternteil gar physisch misshandelt und verletzt, dann ist familiengerichtlich ohnehin regelmäßig eine „Härte“ im Sinne des § 1361b BGB angenommen worden⁶⁵, ein Härtefall, der ohne Zweifel einem „schwerwiegenden sozialen Grund“ im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II entspricht.

- Wiederum andere junge Frauen wollen mit dem neugeborenen Kind bei ihren Eltern in der Wohnung verbleiben. Soweit dagegen junge volljährige Schwangere bzw. Mütter unter 25 Jahren bei ihren Eltern wohnen bleiben (wollen), dann ist sozialrechtlich nach dem SGB II darauf zu achten, dass sie im Sinne des SGB II „hilfebedürftig“ sind, das Einkommen und Vermögen der Eltern (der jungen Mutter) nicht zur Deckung des notwendigen Unterhalts ihrer Tochter bzw. für deren Berechnung des ALG II – Leis-

⁶² LSG Hamburg, a.a.O.

⁶³ LSG Hamburg Beschluss vom 2.5.2006 – L 5 B 160/06 ER AS

⁶⁴ Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltsverpflichtete ist nach § 94 Abs.1 Satz 4 SGB XII gegen Verwandte ersten Grades einer Person ausgeschlossen, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

⁶⁵ L.A.Vaskovics u.a., a.a.O., S.75

tungsanspruches herangezogen wird (§ 9 Abs.3 SGB II), die junge schwangere Tochter ab der 13. Schwangerschaftswoche den Mehrbedarfzuschlag nach § 21 Abs.2 SGB II und sie als Alleinerziehende nicht nur 80% sondern die volle Regelleistung (§ 20 Abs.2 SGB II) erhält. Neben der Sicherstellung der bedarfsdeckenden materiellen Grundsicherung nach dem SGB II steht es diesen jungen Frauen jederzeit frei auszuziehen, wenn sie dies wollen, und dann stellen sich gegebenenfalls Fragen nach möglichen Unterstützungen zur Verselbständigung durch die Leistungsträger des SGB II und des SGB VIII.

- Ferner ist aus der Beratungspraxis eine dritte Gruppe junger Frauen mit Migrationshintergrund bekannt, die vermehrt den dringenden Wunsch nach einem eigenen Wohnraum ausspricht.⁶⁶ Aus der Praxis ist bekannt, dass solche Verselbständigungswünsche durch das Jobcenter abgelehnt werden, wenn z.B. nicht alle in der elterlichen Wohnung lebenden Familienmitglieder polizeilich gemeldet sind und die Zumutbarkeitsgrenzen, wie viele Geschwister in einem Zimmer leben können, zu Ungunsten der Familien eng ausgelegt werden. Es ist zu vermuten, dass der innerfamiliäre Druck oft sehr hoch ist, insbesondere deshalb Unterstützung durch das Jugendamt notwendig wäre, aber nicht gesucht und wahrgenommen wird: Die besonderen Härten einer Zwangsheirat sind in solchen Lebenssituationen als familiär erzwungener Ausweg und Unterdrückung der Interessen dieser jungen Frauen nicht auszuschließen.

Auch in diesen Härtefällen liegt zweifelsfrei ein „schwerwiegender sozialer Grund“ im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II vor, der mit einer positiven Zusicherung zur Kostenübernahme für eine eigene Unterkunft dieser jungen Frauen den Grundrechten der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit Rechnung trägt. Auch hier drängt sich die Frage nach einer Unterstützung durch die Jugendhilfe auf, weil praxisnah angenommen werden kann, dass solche Verselbständigungsprozesse überaus konfliktreich bis lebensbedrohlich verlaufen können.

⁶⁶ Bei dieser Gruppe junger Menschen geht es um junge Volljährige mit Migrationshintergrund und gleichzeitiger Leistungsberechtigung nach dem SGB II – abgeleitet von ihren Eltern. In den Anwendungsbereich des SGB II fallen insbesondere diejenigen, die in Deutschland ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben (§§ 7 Abs.1 S.2 SGB II). MigrantInnen haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach dem SGB II, wenn ihnen – wie hier die Eltern/ein Elternteil des jungen Menschen - nach § 8 Abs. 2 SGB II die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Darüber entscheidet bei aller Unsicherheit im Einzelfall regelmäßig in der Praxis nicht der Arbeitsmarktzugang sondern maßgeblich der Aufenthaltstitel.

4.4.3. Prekäre Flucht ins (Mit-)Wohnen

Junge Volljährige „wählen“ oftmals unfreiwillig, aus unerträglichen Gründen des elterlichen Familienalltags, aus Hilflosigkeit, aus Enttäuschung, Wut und Ohnmachtgefühlen, aber auch aus selbstbestimmter Souveränität und dem unbedingten Bedarf nach Freiheit den Auszug von „zu Hause“, die Unsicherheit der Straße, der eigenen Szene, der Freunde, der materiell, sozial und persönlich prekären Lebensverhältnisse. Es sind diejenigen, die sich im elterlichen Haushalt nicht „durchsetzen“ können, es dann zu Hause nicht mehr aushalten und entweder bei Freunden oder auf der Straße wohnen/leben.

Und sie tun dies auch im Kontext der Auswirkungen des SGB II auf ihre existenziellen Lebensbedingungen, weil ihnen die Kostenübernahme einer eigenen Unterkunft als noch nicht 25-Jährige vom Jobcenter verweigert wird, weil sie nicht ausreichend z.B. bei der Eingliederungsvereinbarung und den dort geregelten und zu erfüllenden Pflichten mitgewirkt haben, weil der Familie durch ihre Sanktionierung Geld für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten fehlt. Solche jungen Menschen können – wenn sie sich überhaupt noch auf die Bedingungen des SGB II und des Jobcenters einlassen - mit dem gekürzten Leistungssatz von monatlich 276 €, auf den noch bei Weitergabe oder Abzweigung das Kindergeld angerechnet wird, regulären Wohnraum nicht anmieten und bezahlen.

„Infolge des Ausschlusses der Unterkunftskosten steht ihm zwar dem Grunde nach Wohngeld zu; das dazu nötige Mindesteinkommen kann der junge Volljährige aber nicht ohne weiteres dazuverdienen. Nach § 19 Satz 2 SGB II wird Einkommen zunächst auf den Regelsatz angerechnet. Der Betroffene muss also eine Arbeit finden, bei der er so viel verdient, dass er zusammen mit Wohngeld zumindest 80% seines Existenzminimums abdecken kann. Gelingt ihm das nicht, bleibt als Alternative die Ausübung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs.3 Satz 2 SGB II. Die Mehraufwandsentschädigung kann anrechnungsfrei dazuverdient werden.“⁶⁷

Die fehlenden Möglichkeiten, den notwendigen Lebensunterhalt aus dem ALG II zu bestreiten, führen vermutlich dann nicht selten zu einem prekären Mitwohnen unter fragwürdigen bis unmenschlichen Bedingungen. Und weil sich dieser besonderen Gruppe junger Menschen weder das Jobcenter noch das Jugendamt annimmt und sie oftmals zwischen den Ämtern hin und her geschoben werden, ist auch zu vermuten, dass im Kontext des § 22 Abs.2a SGB NII für diese Lebenslagen junger Menschen geradezu Obdachlosigkeit von den beteiligten Sozialleistungsträgern produziert wird. In der Folge des prekären Lebens auf der Straße, dem prekären Mitwohnen stellt sich neben der Frage nach der Zuständigkeit des Jobcenters und des Ju-

⁶⁷ Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), a.a.O., S.87

gendantes deshalb auch die Frage der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers nach den §§ 67 ff. SGB XII.

In Abgrenzung zum SGB II ist der Anwendungsbereich des SGB XII auf nichterwerbsfähige Personen begrenzt, die nicht mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II obliegt der Arbeitsagentur, sie ist in Grenzbereichen praktisch schwierig und hat - als wichtigstes Merkmal der Leistungsberechtigung nach dem SGB II - für den betreffenden jungen Menschen wegen der „damit verbundenen Zukunftsperspektiven richtungsweisende Bedeutung“.⁶⁸ Eine einmal, nach medizinischen Kriterien festgestellte Nichterwerbsfähigkeit kann mittels Akteneinsicht, Einholung eines neuen Gutachtens, Rechtsschutz korrigiert werden. Bleibt es bei der Negativfeststellung fehlender Erwerbsfähigkeit im Einzelfall (wenn auch erst mal nur als Prognoseentscheidung für sechs Monate), bedeutet dies noch nicht, dass der betroffene junge Mensch nun lediglich auf den Leistungsrahmen des SGB XII reduziert bleibt. Denn der Leistungsträger des SGB XII ist nur dann zuständig, wenn nicht in diesem Fall der Vorrang von Jugendhilfeleistungen begründet ist. Denkbar sind Hilfebedarfsfeststellungen einer „individuellen Beeinträchtigung“ nach § 13 Abs. 1 SGB VIII bzw. einer (drohenden) seelischen Behinderung. Kommt zur individuellen Beeinträchtigung ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf hinzu, so kann Teil des Regelrechtsanspruchs auf sozialpädagogische Hilfe auch Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sein. Dann wäre diese Jugendhilfeleistung gegenüber dem SGB XII vorrangig. Gleiches gilt für die Gegenstände des § 35a SGB VIII, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgestellt werden.

Die Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII in Verbindung mit der DVO stellen eine vielschichtige und umfassende Leistung zur Überwindung komplexer Problemlagen dar. Typische Indikationen für „besondere Lebensverhältnisse“ und daraus erwachsende „besondere soziale Schwierigkeiten“ im Sinne des § 67 SGB XII sind:

- Fehlende oder nicht ausreichende Wohnung,
- gewaltgeprägte Lebensverhältnisse,
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage,
- Entlassung aus geschlossener Einrichtung.

Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 Abs.2 SGB II besteht nicht, soweit die Leistungen auf die Komplexität besonderer sozialer Schwierigkeiten gerichtet sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II werden als Einkommen eingesetzt. Klar abgrenzbare Eingliederungshilfen in Erwerbsarbeit können durch Leistungen nach § 16 SGB II

⁶⁸ J. Münder u.a., FK-SGB II, § 8 Rz. 40

erbracht werden. Soweit sie im Einzelfall nicht tatsächlich erbracht werden, besteht Anspruch auf Bedarfsdeckung über Leistungen nach §§ 67ff. SGB XII in Verbindung mit der DVO. Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II richtet sich am weiter gehenden Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII aus. Existenzsichernde Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind je nach Leistungsberechtigung aus den Systemen nach SGB II oder SGB XII zu erbringen. Für Leistungsberechtigte nach SGB II sind dabei die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (mit Ausnahme von Mietrückständen) ausgeschlossen (§ 5 II SGB II und § 21 SGB XII).

Daraus folgt, dass im Grenzbereich prekärer Lebensumstände wegen bestehender Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit der jungen Volljährigen zwar nach § 22 Abs.2a SGB II in der Zuständigkeit des SGB II war und auch bleibt, daneben ist zugleich die Schnittstelle zu den Zuständigkeiten des Jugendhilfe- und Sozialhilfeträgers eröffnet. Mit der Verweigerung der Kostenübernahme nach § 22 Abs.2a SGB II entstehen soziale und materielle Folgen, für die die einschlägigen Sozialleistungsträger verantwortlich bleiben.

5. Verfahrensrechtliche Fragen

Die Bearbeitung der materiell-rechtlichen Fragen des § 22 Abs.2a SGB II werfen zugleich verfahrensrechtliche Fragen auf, insbesondere nach den Voraussetzungen der Anspruchsdurchsetzung, wegen der angesprochenen Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen auch Fragen der behördlichen Kooperation, der Amtshilfe, der Verständigung bei unklaren Zuständigkeiten sowie Fragen nach den Rechtsfolgen einer Entscheidung nach § 22 Abs.2a SGB II und des Rechtsschutzes.

5.1. Örtliche Zuständigkeit

In entsprechender Anwendung des § 22 Abs.2 SGB II ist für die Zusicherungserklärung nach § 22 Abs.2a SGB II örtlich zuständig der Träger des Wegzugsortes, der bei Ortswechsel den Träger des Zuzugsortes zu beteiligen hat⁶⁹; für die daran anschließende Zusicherung der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gemäß § 22 Abs.3 SGB II ist der SGB II - Träger des Wegzugsortes zuständig, für die Mietkaution der SGB II – Träger des Zuzugsortes.

Nach § 37 SGB II ist auf Leistungen der Grundsicherung ein Antrag zu stellen. Die Zusicherungserklärung nach § 22 Abs.2a SGB II ist ein Verwaltungsakt im Sinne der §§ 31, 34 SGB X und regelt gegenüber dem betroffenen jungen Volljährigen mittels einer Entscheidung die Übernahme der Unterkunftskosten nach Auszug.

⁶⁹ Berlitz in LPK-SGB II § 22 Rz. 84

Das Jobcenter (U 25) hat als Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und hat dafür Art und Umfang der Ermittlungen - unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände - zu bestimmen (§ 20 Abs. 1, 2 SGB X).⁷⁰ Hierbei bedient sich das Jobcenter (U 25) der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Beweismittel wie z.B. Aussagen von Betroffenen und Zeugen, persönliche Eindrücke von Fachkräften (Jugendamtes, Lehrer, Erzieher), Fotos, Gutachten, ärztliches Attest, polizeiliches Protokoll, strafrechtliche Verurteilungen, Hausbesuche. Aus Sicht des Antragstellers dürfte für die Glaubhaftmachung der vorgetragenen Behauptungen zur Frage des „schwerwiegenden sozialen Grundes“ nach § 22 Abs.2a SGB II die im Verwaltungsverfahren zugelassene Form der Versicherung an Eides statt geboten sein (§§ 920 Abs.2, 294 Abs.1 ZPO i.V.m. § 86b Abs.2 Satz 4 SGG).

Fachlich naheliegend ist die Beteiligung der Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträger.

5.2. Beteiligung der Jugend- und Sozialhilfe

Für die Sachverhaltsermittlung nach dem Untersuchungsgrundsatz bedient sich das Jobcenter (U 25) der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält, und kann hierzu insbesondere Auskünfte von anderen Sozialleistungsträgern einholen, die nach ihrem gesetzlichen Auftrag sachnäher sind (in der Praxis häufig die sozialpädagogische Fachbehörde Jugendamt wegen der sozialpädagogisch geprägten Beurteilung des „schwerwiegenden sozialen Grundes“ in einer familiären Eltern-Kind-Konstellation). Der Deutsche Verein empfiehlt daher die enge Einbindung des Jugendamtes. Ferner solle der junge Volljährige zur Einwilligung in die Verwendung von Daten des Jugendhilfeträgers aufgefordert werden, deren Verwendung datenschutzrechtlich zweckgebunden bleiben (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VIII).⁷¹

Herzustellen ist aus Sicht des Jobcenters auch die Beteiligung des Sozialhilfeträgers, wenn ein nicht erwerbsfähiger Volljähriger aus der familiären Bedarfsgemeinschaft (des SGB II) auszieht und in die Sozialhilfe des SGB XII oder die Grundsicherung nach § 41 SGB XII überwechselt. Der Zusicherungsvorbehalt des § 22 Abs. 2a SGB II kommt hier nicht zur Anwen-

⁷⁰ Dabei soll der Sozialleistungsträger nach § 2 Abs.2 SGB I sicherstellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden und das Verfahren so gestaltet ist, dass der Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen umfassend und schnell erhält (§ 17 Abs.1 SGB I).

⁷¹ Deutscher Verein, a.a.O., S.3 mit weiterem Hinweis auf Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 28/05 AF III), NDV 2005, S. 397 ff.

dung.⁷² Sowohl strukturell sozialgesetzlich als auch individuell für die betroffenen jungen Menschen resultieren daraus Beratungsbedarfe, für die es bisher noch keine verallgemeinerbare Lösungen gibt, weder in den Jobcentern (U 25), die für junge Volljährige zuständig sind, noch für die davon betroffenen Träger der Jugend- und Sozialhilfe. Für die Träger der Jugend- und Sozialhilfe eröffnet sich deshalb aus dem absehbaren Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger (zumeist erwerbsloser) Volljähriger, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder daraus auf prekäre Weise geflüchtet sind, geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den Jobcentern (U 25) sowie eine entsprechende Ausrichtung der eigenen einschlägigen Aufgaben und Angebote.

5.3. Rechtsfolge der erteilten/abgelehnten Kostenübernahme

Mit der erteilten Zusicherung zur Kostenübernahme und dem Auszug des jungen Volljährigen aus der elterlichen Wohnung kann für die elterliche Bedarfsgemeinschaft Einkommen des (ausgezogenen) Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft wegfallen bzw. wird der Mietanteil pro Kopf steigen. Dann besteht Anspruch auf Übernahme der angemessenen Unterkunft- und Heizungskosten nach § 22 Abs.1 SGB II. Die Ausgezogenen erhalten, soweit sie hilfebedürftig geblieben sind, neben der Regelleistung (100 % als Alleinstehende = 347 €) entsprechend der Zusicherung für die neue Wohnung die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Wird die erforderliche Zusicherung der Kostenübernahme des Erstauszuges aus der elterlichen Wohnung nach § 22 Abs.2a SGB II nicht erteilt und war sie nicht ausnahmsweise entbehrlich, so erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht nur keine Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern auch nicht die volle Regelleistung von 347 € (§ 20 Abs.2a SGB II). Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben diese jungen Volljährigen nur einen Anspruch auf 80% der Regelleistung.

Weitere Rechtsfolge eines Auszuges aus der elterlichen Wohnung ohne eine positive Zusicherung der Kostenübernahme durch den SGB II-Leistungsträger ist die Nichtanwendung des § 22 Abs.7 SGB II (Wegfall des Zuschusses für Auszubildende zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung). Auch entfällt in diesen Fällen der Leistungsanspruch auf Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 23 SGB II.

⁷² Der Träger der Sozialhilfe wird in diesen Fällen prüfen, ob der junge Volljährige auf Naturalunterhalt der Eltern verwiesen werden kann; auch können vorrangige Unterhaltsverpflichtungen der Eltern in Betracht kommen, wenn diese den Auszug erzwungen haben.

Ist der/die junge Volljährige ohne positive Zusicherungserklärung ausgezogen und wird er/sie auf Grund der Sanktionsfolgen (reduzierte Regelleistung auf 80%, keine Übernahme der Unterkunftskosten) erwerbstätig in der Weise, dass die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II entfällt, dann stehen ihm/ihr im Falle einer erneuten, unverschuldeten Hilfebedürftigkeit die angemessenen Unterkunftskosten und die volle Regelleistung zu, andernfalls wäre dies eine nach Art.3 Grundgesetz unzulässige willkürliche Schlechterstellung gegenüber denjenigen, die schon zum Auszug nicht hilfebedürftig waren.⁷³

5.4. Widerspruch und sozialgerichtlicher Rechtsschutz

Die Zusicherungserklärung nach § 22 Abs.2a SGB II ist ein Verwaltungsakt, bedarf der Schriftform und ist gerichtlich einklagbar.⁷⁴ Bleibt der SGB II – Träger untätig oder reagiert er verschleppend, so kann der Antragsteller Untätigkeitsklage bei den Sozialgerichten erheben und - soweit Eile geboten ist und eine wenigstens vorläufige Entscheidung notwendig ist - den einstweiligen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 86 b SGG nutzen.

Ergebnisse

1. Auswirkungen der Verhaftung junger Volljähriger in der familiären Bedarfsgemeinschaft betreffen die sich daraus verschärfende familiendynamische Konflikte, Existenzgefährdungen bei denjenigen jungen Volljährigen, die es zu Hause trotz verweigerter Auszugsgenehmigung nicht länger aushalten, davon laufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße oder im Mitwohnen (bei Bekannten) notgedrungen vorziehen, durch familiäre Konflikte bedingte schulische und ausbildungsbezogene Abbrüche, zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen einer zu erwartenden verweigerten Auszugsgenehmigung wie z.B. Schwangerschaften, Scheinverheiratungen. Die benannten naheliegenden sozialen Probleme junger volljähriger Menschen im (nicht einfach auflösbaren) Zusammenleben mit ihren Herkunftsfamilien oder durch existenziell bedrohliche Ausweichbewegungen in ein prekäres Leben auf der Straße drängen sozialrechtliche Fragen nach der Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II ebenso auf wie Fragen nach der Leistungskonkurrenz mit dem Jugendhilfe- und Sozialrecht.

2. Aus den genannten Gründen ist die rechtlich nur als Ausnahmeregelung zulässige Auszugsgenehmigung (in Form einer Zusicherungserklärung zur Übernahme der Kosten für Un-

⁷³ vgl. auch Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), a.a.O., S.86 f.

⁷⁴ SG Dresden 6.6.2006 – S 23 AS 838/06 ER

terkunft und Heizung) für junge Volljährige in familiären Bedarfsgemeinschaften des SGB II weit mehr als nur eine fiskalische Größe zur Haushaltssanierung, sie greift in den Lebensalltag von Familien und jungen Volljährigen regelmäßig so massiv ein, dass sich das Regel-Ausnahme-Prinzip des § 22 Abs.2a SGB II umkehren müsste.

3. Bevor rechtlich im Einzelfall ein Anspruch auf eine positive Zusicherungserklärung nach § 22 Abs.2a SGB II zu prüfen ist, ist der nur begrenzte Anwendungsbereich dieser Vorschrift zu beachten (siehe unter 2.). Zu beachten ist die Stichtagsregelung, der ausschließliche Bezug auf den Erstauszug, der Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft, gegebene Hilfebedürftigkeit bei Auszug und die Beantragung der Zusicherungserklärung vor dem Vertragsabschluss über eine neue Wohnung.

4. Der für die Auszugsgenehmigung wesentliche Ausnahme Gesichtspunkt des „schwerwiegenden sozialen Grundes“ (vgl. 4.1.1.) meint einerseits nicht jede familiäre Auseinandersetzung, deren Lösung innerfamiliär zumutbar erscheint, sondern eine schwer gestörte Eltern-Kind-Beziehung, auf Grund derer ein weiteres Zusammenleben nicht mehr möglich oder wechselseitig nicht mehr zumutbar ist. Gesprochen wird von einer Zerrüttung der Eltern-Kind-Beziehung durch übergreifendes Verhalten, ständige, das übliche Maß übersteigende Streitigkeiten, besondere gesundheitliche und räumliche Belastungen in der Familie. Auf die Zuweisung des Verschuldens der Zerrüttung des Eltern-Kind-Verhältnisses kommt es nicht an. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung, welche Prognose einem weiteren Zusammenleben von Eltern und ihrem volljährigen „Kind“ zukomme und ob die familiär Beteiligten der Notwendigkeit der Trennung und des Auszugs des jungen Volljährigen zustimmen. Als Indiz für eine nachhaltige Beziehungsstörung und Begründung einer Auszugsberechtigung gilt, wenn das Jugendamt eingeschaltet war/ist.

5. Weitere rechtliche Aspekte, die einen „schwerwiegenden sozialen Grund“ im Sinne des § 22 Abs.2a SGB II rechtfertigen, sind:

- Gefährdung des Wohls des jungen Volljährigen in der familiären Wohnung durch körperliche und/oder psychische Misshandlungen, durch sexuellen Missbrauch, der Förderung exzessiven Alkohol- und Drogenkonsums und der Prostitution durch familiär Beteiligte bzw. Dritte in der Familie;
- die Gründung einer auf Dauer verbindlich füreinander einstehenden Partnerschaft in einer anderen Wohnung;

- die Sicherstellung der Geschlechtertrennung von Geschwistern durch Auszug, wenn dies in der elterlichen Wohnung nicht möglich ist;
- die zwischenzeitliche Unterbringung des zunächst noch minderjährigen, dann volljährigen jungen Menschen nach § 34 SGB VIII, insbesondere deren Verselbständigung im Anschluss an eine solche Fremdunterbringung;
- im Kontext von Sanktionierungen junger Menschen und die daraus für die Familie folgenden besonderen finanziellen Belastungen.

6. Ein Auszug aus der elterlichen Wohnung wird aus arbeitsmarktbezogener Erforderlichkeit genehmigt, wenn die Fahrzeiten zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz für die einfache Strecke mehr als drei Stunden betragen. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn es eine Aussicht auf eine Dauerbeschäftigung gibt (auch bei längerem unbezahlten Praktikum). Ferner greift dieser Ausnahmegrund dann, wenn die familiären Beziehungen so belastet und gestört sind, dass mögliche Erfolge der Arbeitsmarktintegration wesentlich erschwert oder gar vereitelt werden könnten.

7. Weitere sonstige Gründe der Auszugsgenehmigung können - gewissermaßen als Auffangtatbestand - sein:

- die nicht unterhaltsfähigen oder zum Unterhalt nicht verpflichteten Eltern entscheiden sich gegen den Auszugswunsch des jungen Volljährigen,
- der Umzug in die Nähe eines Angehörigen, zu dem eine besondere Beziehung besteht.

8. Wenn der Auszug des jungen Volljährigen aus den vorgenannten Gründen berechtigt war, jedoch es nicht möglich war, eine vorherige Auszugsgenehmigung einzuholen, so ist dies kein ausreichender rechtlicher Grund nach § 22 Abs.2a Satz 3 SGB II, die nachträgliche positive Zusicherungserklärung zu verweigern.

9. Immer dann, wenn ein Auszug und Umzug erforderlich war, kann nicht unterstellt werden, dies sei zur Erschleichung von Leistungen des SGB II erfolgt und begründe nach § 22 Abs.2a SGB II eine Leistungsstreichung für die Kosten der Unterkunft und Heizung.

10. Ein „schwerwiegender sozialer Grund“ (§ 22 Abs.2a SGB II) ist im Einzelfall höchstwahrscheinlich zum einen auch begründet als Verselbständigungsanspruch junger Volljähriger in Fortsetzung der in der Familie über längere Zeit nach den Vorgaben der Hilfeplanung

erbrachten Erziehungshilfen und zum anderen als eigenständiger Hilfeanspruch des jungen Volljährigen zu seiner Persönlichkeitsentwicklung (vgl. § 41 SGB VIII).

11. Für besondere Lebenslagen junger Frauen ist der „schwerwiegende soziale Grund“ (§ 22 Abs.2a SGB II) im Einzelfall höchstwahrscheinlich begründet, wenn sie schwanger sind und aus der elterlichen Wohnung ausziehen wollen, wenn das Wohl des werdenden Lebens der Tochter gefährdet ist und wenn wegen des Migrationshintergrunds der Tochter deren dringender Verselbständigungswunsch von der übrigen Familie massiv behindert wird (z.B. drohende Zwangsverheiratung).

12. Für junge Volljährige, die in das prekäre (Mit-)Wohnen (z.B. wegen Flucht von zu Hause wegen der Konflikte bzw. Rausschmiss durch die Eltern) geflüchtet sind, entstehen nicht selten fragwürdige bis unmenschliche Bedingungen: Sie werden oftmals zwischen den Ämtern hin und her geschoben und in der dadurch produzierten Obdachlosigkeit aufgerieben. Denkbar sind Hilfebedarfsfeststellungen einer „individuellen Beeinträchtigung“ nach § 13 Abs. 1 SGB VIII bzw. einer (drohenden) seelischen Behinderung. Kommt zur individuellen Beeinträchtigung ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf hinzu, so kann Teil des Regelrechtsanspruchs auf sozialpädagogische Hilfe auch Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sein. Dann wären diese Jugendhilfeleistungen gegenüber dem SGB XII vorrangig. Neben der SGB II – Zuständigkeit ist zugleich die Schnittstelle zu den Zuständigkeiten des Jugendhilfe- und Sozialhilfeträgers eröffnet. Mit der Verweigerung der Kostenübernahme nach § 22 Abs.2a SGB II entstehen soziale und materielle Folgen, für die die einschlägigen Sozialleistungsträger verantwortlich bleiben.

13. Sowohl strukturell sozialgesetzlich als auch individuell für die betroffenen jungen Volljährigen resultieren aus den Folgen der ihnen nicht genehmigten Auszüge (Kostenübernahmen für neue Wohnung) Beratungsbedarfe, für die es bisher noch keine verallgemeinerbare Lösungen gibt, weder in den Jobcentern (U 25), die für junge Volljährige zuständig sind, noch für die davon betroffenen Träger der Jugend- und Sozialhilfe. Für die Träger der Jugend- und Sozialhilfe eröffnet sich deshalb aus dem absehbaren Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger (zumeist erwerbsloser) Volljähriger, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder daraus auf prekäre Weise geflüchtet sind, geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den Jobcentern (U 25) sowie eine entsprechende Ausrichtung der eigenen einschlägigen Aufgaben und Angebote.

Literaturverzeichnis

- Arbeitslosenprojekt
TuWas (Hrsg.) Leitfaden zum Arbeitslosengeld II
Band 4, 4. Auflage 2007
- Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge Empfehlungen zu § 22 Abs.2a SGB II – Leistungen für Unterkunft
und Heizung bei Personen unter 25 Jahren.
In: DV 37/06 AF III, 06.12.2006
- Jäger, Frank Tagungsbeitrag zum Fachgespräch des AK „Frauen in Not“
NRW „grundversichert oder weiter verunsichert“ am 18.Oktober
2007 im Landtag Düsseldorf.
In: [www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2007/Sonderbehandlung
U25.aspx](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2007/SonderbehandlungU25.aspx)
- J. Münder u.a. Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende,
Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage 2007
- Münder/Wiesner (Hrsg.) Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch,
1. Auflage 2007